

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wilhelm Lüders

Meklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte : historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte zwischen adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern

Erstes Heft

2. Aufl., Hamburg: Hoffmann und Campe, 1842

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769693539

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

OCR-Volltext



D. 313.(1.b.)

A_ 3050. (1.)



D. 313.(1.b.)

A_ 3050. (1.)





Meklenburgs eingeborner Abel

und feine

vorrechte.

Bei Hoffmann & Campe in Hamburg ift	eri	di	iene	n:
Alken H., das Schöne und Mangelhafte im Exterieur des Pferdes. Nach dem Englischen von F. E. E. Steinhoff. Mit 19 nach der Natur angefertigten Zeichnungen. 4. 1830	4.	\$	@	Bgr.
Barmann, G. N., bat grote hoog. und Samel-Book. Dat fund Dichtels, Rymels und Burenfpillen in ham-				
borger plattbutscher Munbart. 8				
Cavalcade, die Kunftreiterin, von U. Sathy. 8 Depping, G. B. Die heerfahrten ber Normannen	1			
bis zu ihrer festen Nieberlassung in Frankreich. Nach bem Franz. von F. Ismar. 2 Thie. gr. 8. 1829 Forfc, H. Studentenbilder, ober Deutschlands Ar-	3		_	,
minen und Germanen in den Jahren 1830—33. 8.	1	,	12	2
Suffom, Karl, Götter, helben, Don Quirotte. 8. geh gene, b., frangöfische Zustände. 8. geh	1		16	
- bie romantifde Schule. 8. geh Sager, Hug., neueftes Gemalbe von London. 2 The.	2		_	
8. geh				
gr. 8' 1829	3 2		-	
Maltit, S. U. Freiherr von, der alte Student. Dramat Rleinigkeit in 2 Ucten. 8. 1828				
Norber, E., Janus, Erinnerungen einer Reife burd Deutschland, Frankreich und Italien. 5 Able. 8. Raupach, Ernft, bie Hohenstaufen. Ein Cyklus histori	8		16	
fcher Dramen. 8 Thle, S. geh	. 8		_	
2 Thie. 8. Smibt, H., Hamburger Bilber. 3 Thie. 8. geh. Starklof, L., Alma. Ein Koman. 2 Thie. 8. 183:	1 3			
Wienbarg, E., Holland in den Jahren 1831 u. 32 2 Thle. 8. geh.	2	,	16	
— Selgoland, Tagebuch. 8. geh	0		14	
ichen. 8. geh	-		10	

Meklenburgs

eingeborner Adel

und seine

Vorrechte.

Historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte

adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern,

oon

23. Lübers.

Wie vieles zum grausamen Recht geworbene Unrecht ber Vorzeit hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es ben Namen des Gerechten verdienen will.

Sullmann, Gefd, ber Stanbe in Deutschlanb.

Erftes Seft.

3weite Auflage.

Samburg, bei hoffmann und Campe. 1842. Ich hoffe, dieses Buch werde sehr nühlich werben; Bielen wird es mißfallen, welches gewöhnlich begegnet, wenn man die Wahrheit nicht verhehlet. Es ift mir aber zum voraus nicht das gerinaste bieran gelegen.

Johann von Müller.

Ariftatie artet teile Dligarchie aus, wenn bie Archonten test, die Declegenheiten des Staates auf eine unwürdige in Dwalten, alle oder doch die meisten Guter sich zueignen, den nämlichen Personen immer die nämlichen Ehrenstellen austheilen, und ihre eigene Bereicherung zum Sauptaugenmerk machen.

Ariftoteles.

Mir scheint Spaltung in politische Parteien, in Liberale, Constitutionelle, Monarchisten und in ihre Unterabtheilungen und Schattirungen ist weniger nachtheilig als Trennung in Stände, wo Adelstolz, Bürgerneid und Bauernplumpheit gegen einander auftreten.

Freiherr von Stein.

Mhlorbs, die Zeit fordert die Sprache der Wahrheit; unerlaubt ist jeht mehr als je die schmeichelnde Salbe knechtischer Willfährigkeit oder blinder Bewunderung.

Lord Chatam.

"Wahrlich es ift der Muhe werth, zu untersuchen, ob unser Stand bisher feine Pflichten erfüllte, ob er fich badurch bie Achtung der Burger und bes Landmannes werth machte, ober ob er biefen Geles genheit gab, unzufrieden ju fein, und und als Menschen zu betrachten, welche in bem Bafne find, von ben Pflichten ber Menschheit burch ihr Abelediplom lodgesprochen zu fein. - Wenn wir und nun gestehen muffen, daß unfer Stand von ben einfachen Sitten unferer Borfahren fich entfernte, daß unfer Stand in ben neuern Zeiten nichts that, mas unfern fleinen Staat vervollfommnen fonnte, - - o fo laffen Sie und, ich beschwöre Sie, zu einer gemeinschaftlichen Beobachtung unferer Pflichten erwachen, laffen Gie uns nicht mit Arrogang wegen eines Borgugs, ben ber Bufall uns gab, auf bie arbeitende Rlaffe berabfeben, unfere Glückfeligfeit mit der bes gangen Bolfes verbinden, nur bann, aber auch nur bann, find wir Lüber's Aber. I.

por allen gewaltsamen Umwälzungen ficher; bann, ich bin bavon gewiß, wird Burger und Bauer felbft nothigenfalls ju unferm Ochute auftreten. -- - Wahrlich es ist Zeit, daß wir, bie wir schon burch Geburt Bolksvorsteher murben, erwachen - bag wir die handlungen unfrer Deputirten untersuchen, begangene Fehler verbeffern. Laffen Gie und lernen und in bie Zeitumftande gu fchicken; um fo mehr, ba es um gerecht gu fein. feiner besondern Zeit bedarf. - Laffen Gie und öffentlich erklären, daß uns allgemeine Baterlands. wohlfahrt am herzen liege, und daß wir bereit find, felbst Aufopferungen zu machen, sobald Berechtigfeit und wirkliche Unterthanenrechte und bazu auffordern! - Besonders laffen Sie nus laut fagen, baß in ber festen Ueberzeugung, wie die Wohlfahrt unfere Stanbes, unferer Familien mit bem Bohl bes gangen Bolfs burchans vereint fei, wir bereit find. gu rechtlicher Abhelfung jedes Fehlers unferer Staatsverwaltung aus allen Rraften beizutragen-, bag wir bie Unterbruckung bes geringsten Unterthanen migbilligen und bereit find, ihn thatig au unterftugen -, bag wir die Fortfetung bes unfeligen Bauernprozesses nicht allein nicht munschen, fondern gern die Sande bieten wollen, alle Streis tigkeiten nach Recht und Billigkeit beizulegen -. baß wir gern beshalb mit verständigen Abgeordneten der Bürger und des kandmanns zu Bezweckung des allgemeinen Besten in Unterhandlung treten wollen —, daß wir in ihrem Mohl das unfrige suchen —, und daß wir unsere angeerbten Borzüge nur dazu verwenden wollen, um unser liebes Basterland durch Gerechtigkeit und allgemeine Pflichtserfüllung täglich blühender zu machen —; kurz, lassen Sie uns nicht adelich, sondern auch edel sein!" —

So Morit Freiherr von Brabed 1799 in ber Bersammlung ber hilbesheimischen Ritter= schaft. . Je feltner folche Worte aus bem Munbe eines beutschen Edelmannes gehört werden, um so beachtenswerther find fie, ba fie fich heute noch auf metlenburgische Buftande anwenden laffen. Der Streit ber adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzer ift auch eine Urt "Bauernproces"; ber meflenburgische Abel behauptet: er sei bie Ritterschaft, - Burger find nach ben alten Standesbegriffen nothwendig Stadtbewohner, und bie nichtablichen Gutebefiger muffen bann nach biefem alten Stanbesunterschiebe, wonach nur abliches Bollblut zu ben Rittern gehoren foll, nothwendig einen Bauernstand bilben, eine Art Großbauern. Wir hoffen daß ber Abel nächstens mit einer Classification hervorruden, nachstens bestimmen werde, inwiefern ben nichtablichen Gutsbesigern Meflenburge Menschenrechte ju ge-

statten, welche staatsbürgerliche Rechte ihnen gu gonnen feien - wir hoffen aber auch bag ein Morit von Brabeck unter ihnen auftritt. Ein Theil des meflenburgischen Abels theilt durch. aus nicht die Unfichten ber Wortführer bes einges bornen Abels auf ben Landtagen, ehrenwerthe Manner aus ben altesten Familien bes landes, - mir fonnten weltberühmte Namen nennen, wenn es fich giemte Privatäußerungen ber Deffentlichkeit gu übergeben - bas Aushorchen überlaffen wir den Beltfahrern und Spaziergängern — waren schon vor Sahren überzeugt, baß ben Nichtablichen bie Bablfabigfeit in ben Engern Ausschuß burchaus nicht ju bestreiten fei. Gollte niemand ben Muth haben Diefe feine innere Ueberzeugung feinen ablichen Stanbesgenoffen gegenüber öffentlich auf Landtagen ausausvrechen? Es ist Pflicht zu reben, beilige Pflicht jedes mahren und wirklichen meflenburgifchen Da= trioten, feine Unficht, feine Ueberzeugung offen und ohne Rüchalt, ohne Rücksichten auf eine Partei auszusprechen. Wohl mag ein Theil bes meflen= burgischen Abele, und barunter fonst gang ehrenwerthe Mitglieder Diefes Standes, ber feften Ueberzeugung fein, bag ihm, bem Abel, von Gott und Rechtswegen alle bisher behaupteten Vorrechte als Urrechte bes Abels gebühren, bag er vollfommen in seinem Rechte, bag ber Abel von jeher in Det-

lenburg ein von Gott bevorzugter Stand gewesen sei und auf ewige Zeiten bleiben muffe. Gegen einen folden Glauben, wenn er aus reinem Bergen entspringt, - worüber Gott, ber ind Berborgene fieht, allein zu entscheiden - lagt fich weiter nicht streiten, folche Gläubige zu befehren mögte unmöglich und unnöthig fein. Aber unmöglich fann man von der Mehrheit des meklenburgischen Adels annehmen, baß fruh, von Jugend auf eingefogene Standesvorurtheile ihn fo verblendet hatten, baß es der Mehrheit unmöglich mare, das helle, flare Licht ber Wahrheit, bas Recht ber nichtablichen Gutebesitzer auf Gleichstellung mit ben ablichen Gute: besitzern, zu erfennen - bag bie Mehrheit bes Abels es nicht nur für gerecht und billig, sondern auch für möglich halte bie angemaaßten Vorrechte bes eingebornen Adels in ihrer jesigen Gestalt zu erhalten, ju bemahren; bas hieße an ben gesunden Berftand, an die Ginficht und Umficht bes metlenburgifchen Abels zweifeln. Wer von feinem Unrecht überzeugt, es aufrecht erhalten will, der ift mahr= haft verächtlich, wer bas Unzweckmäßige eines Ge= feges erfennt, es aus Eigenfinn und Egoismus nicht aufgeben will, ber ift ein engherziger Philister. Sollte fich fein Brabeck unter Meflenburgs Abel finden? Der Freiherr von Gagern forberte bie Privilegirten in ber heffischen Rammer auf

"freiwillige Opfer zu bringen, als im Bedurfniffe ber Zeit liegend und weil baburch ein großer Stoff bes habers zu beseitigen." - Gollte fein Gagern unter Meklenburgs Adel sich finden? Gollte Bochfinn, Ebelmuth und Gefühl für Recht fo in Detlenburge Adel erloschen fein? - Sollte wirklich nur englisches Bollblut in Meflenburg eingeführt fein, follte fich niemand von bem großartigen Ginn bes englischen Abels, ber nie mit jener übermuthis gen Nichtsnutigfeit bes beutschen Abels auf Die Gemeinen berab fah, etwas angeeignet haben? Gin so jämmerlicher, nichtenutiger, nichtewürdiger Bank wie ber vorliegende, ja überhaupt Streit über bie Borrechte bes Abels ift in England unerhort, weil ber englische Abel nie dem Rechte und ber Freiheit bes Bolfs fich gegenüber ftellt, weil bas Saus ber Lords die Rechte des Bolks zu bewachen und gu beschützen als höchste Pflicht betrachtet. Oft ist im Dberhause ber Grundsat ausgesprochen, es sei Pflicht bes hauses, es sei Grundpringip die Rechte bes Volfes zu schüten.

Der Streit über die Vorrechte des meklenburgischen Abels wird nie durch die Juristenzunft in den Gerichtsstüben beigelegt werden. Jede gerichtsliche Entscheidung in dieser Sache, die nicht mit der öffentlichen Meinung übereinstimmt, ist übersflüssig, ist ein moralischer Justizword. In den Hers

gen und Röpfen fammtlicher babei betheiligten Metlenburger muß biefer Streit entschieden werden. Betheiligt babei aber ift jeder benkende, feine Betmath, Freiheit, Menschen. und Burgerrecht liebenbe Metlenburger, benn es ift eine Frage von allgemeinstem Intereffe. Bu biefem Endurtheile ber Metlenburger hat ber Berf. Die Materialien liefern, 2inbeutungen geben wollen. Wenn man über eine Sache urtheilen foll, muß man etwas davon ver= stehen. Es ift Pflicht eines jeden Meklenburgers fich über biefe Angelegenheit möglichst genau zu in= formiren, fich felbst ein Urtheil gu bilben. "Wenn euch, fagt ber Baron von Stael-holftein*), die Ausübung eurer bürgerlichen Rechte brudent ift, wenn ihr in berfelben nicht ebenfo ein Glück, als eine Pflicht erfennt, wenn fie euer Berg nicht von einer edlen Bewegung flopfen macht, fo geht hin und beugt euer Haupt unter bas Joch, ihr werdet schon herrn finden die euch lenken. - Frei fein heißt bei Rationen, wie bei Individuen, feine Angelegens heiten felbst verwalten. - Die Sprache bes Despotismus ist: Befummert euch nur um das mas euch felbst angeht, (fo bie metlenburgischen Burger-

^{*)} Ueber die Verfassung, die Verwaltung und ben politischen Gemeingeist Englands, übersetzt von Scheide ler. Jena 1825.

meister 1798) die Sprache der Freiheit bagegen: bekümmert Euch um das, was euch selbst nicht angeht."

Der Streit wird übrigens mit vieler Rube und Gelaffenheit geführt; man protestirt und proteffirt (bas Papier ift gedulbig) und ber 2ibel recipirt, ohne sich weiter burch die Protestationen ber Michtablichen irritiren zu laffen. Englisches Bollblut wurde in foldem Falle von dem negativen Protestiren bald zum positiven Beschliegen schreiten. Man weiß nicht wie ber eingeborne Abel in ben Erbvergleich gefommen, bag aber weiß man, bag Randrathe, Landmarschalle vom R. u. L. vermöge Auftrags des eingebornen Abels gleich nach Abschluß bes Erby. ben Minister Ditmar aus Erfenntlichfeit bas Indeginat ertheilten" - und bag ber Minister auch wirklich befertirte, zum eingebornen Abel überging. Man weiß, bag, nachbem ber Staatsminiffer von Dewit durch das Rescript von 1793 die Un= maagungen bes eingebornen Abels zurückgewiesen, gu berselben Zeit als 77 nichtabliche Gutsbesither gegen ben eingebornen Abel auftraten, von ber Re= gierung Erhaltung ber erbvergleichsmäßigen Gleich= heit erbaten, im 3. 1795 bie Regierungerathe von Normann und von Brandenflein gum eingebornen Abel befertirten und von biefem wegen ihrer Meriten (natürlich um ben eingebornen Abel) auf= und

angenommen wurden. Dieses Desertiren ber hochs ften Regierungsbeamten ift hochft bedenflich; barf ba auf unparteiische Berwaltung hoffen, wenn die höchsten Beamten offen Partei ergreifen. Wenn englisches Bollblut in ben Abern ber Meflenburger wallte, wurde man fo philosophiren: "die Regierung ift verpflichtet und in unfern Rechten ju fcugen, aus diesem Grunde bewilligen wir Steuern. "Steuern und Abgaben, wie ber große Pitt behauptet, find bloge freiwillige Gaben und Bewilligungen." Das Recht Steuern zu bewilligen schließt auch bas Recht Steuern zu verweigern in fich, ja unfre Constitution berechtigt und in gemiffen Fallen zu Steuerverweis gerungen. Ausbrücklich bestimmt §. 76: R. u. g. foll die verglichene Contribution nur fo lange gu bezahlen schuldig fein, ale diefelbe und ihre Sintersaffen bei dem Ihrigen ruhig wohnen fonnen." Run werden wir aber an dem Theuerften, was wir befigen, an unfern ftaatsburgerlichen Rechten gefranft, indem eine Partei und bas freie Wahlrecht beschränft, vorschreibt aus welchen Perfonen wir mahlen follen, und von landtagigen De= liberationen, von Berwaltung wie vom Genuf ber bem gangen lande überwiesenen milben Stiftungen eigenmächtig ausschließt. Rann und will die Regierung und nicht bei unfern wohlerworbenen Rechs ten schüben, bann konnen wir auch die Regierung

nicht ferner mit Steuern von unferm Gigenthum unterstüten; ju den ritterschaftlichen Receffarien aber, ba wir nicht Ritter, nicht Mitglieder ber Ritterschaft, nur Gigenthumer fein follen, werden wir zweihundert neun und fiebenzig Nichtadliche, bie bisher Mitglieder ber Ritterschaft zu fein glaubten, ebensowenig wie bie übrigen Gigenthumer biefes Lanbes ferner einen Schilling geben." - Man hat in Metlenburg viel englische Pferde eingeführt, nicht aber englische Sitten, Ideen, englische Unfichten über Staats = und Menschenrecht, die Pferdecultur wird in Meflenburg mit weit mehr Intereffe getries ben als die Menschencultur; baher bleibts immer beim Alten, b. h. die Menschen gablen besto eifriger, je mehr fie in ihren Rechten beschränkt und gefranft werden.

Die H. H. S. 62 erwähnte Union ber lauensburgischen Mitterschaft von 1585 haben außer Hies ronnmus Schulz noch zwei nichtabliche Mitglieder ber Mitterschaft unterschrieben und sich "bei ablichen Ehren verpflichtet", Dr. Calirtus Schein und der Rammersekretär Friedrich Aepinus. Dessenungeachtet und obgleich z. B. auf dem im April 1598 nach Lauenburg ausgeschriebenen Landtage unter 8 Mitzgliedern der Mitterschaft der nichtabliche Heinrich. Schulz zugegen war, obgleich H. Schulz 1612 als Mitglied der Nitterschaft die Beschwerden die Lands

schaft wegen noch nicht geschehener Einrichtung bes Sofgerichts mit übergeben, - obgleich bie Landtags= fähigkeit Nichtadlicher in Lauenburg also im 16. und im Anfange bes 17. Jahrh. burchans nicht in 3meifel gezogen murbe, beffenungeachtet verweigerte ber Abel im Jahre 1803, schreibe 1803 ben nicht= ablichen Gutsbesigern Sig und Stimme in ben landschaftlichen Versammlungen. Ginige nichtabliche ließen fich übertolpeln und überrumpeln, einer reverfirte fich aus tiefem Respect gegen ben hohen Abel unter andern bahin, "daß burgerliche Guts= befiger nur mittelft Abstimmung zu ben Landtagen zugelaffen werben fonnten, bamit nicht Gubiefte zugelaffen murben, welche meder fabig noch mur= big waren." Gin einziger, ber Gutsbefiger Lamp= recht flagte und burch Erkenntnig ber Göttinger Juriftenfacultat murbe 1810 ben Beflagten ber Beweis auferlegt: "bag gur Ausübung ber auf ben Rittergutern im Bergogthum Lauenburg haftenben Landstandschaft erforderlich fei, bag ber Besitzer eines folden Guts von Abel fei." *)

Aus ber biesem Sefte beigegebenen Anlage fieht man wie klar, unbefangen und richtig man

^{*)} Susemihl, einige Nachricht von ber Versaffung bes Berzogthums Lauenburg in ben Rieler Blättern. Bb. 4.
S. 294.

schon im J. 1787 über die landständischen Rechte in Meklenburg urtheilte. Um so unbegreiflicher und unverzeihlicher ist es, daß so richtige Urtheile, so flare Ideen, so gesunde Ansichten bisher so wenig Beachtung und Anklang gefunden; man sage, was man will, dies ist der überzeugendste Beweis von allgemeiner Schlaffheit, von Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwesen, von Unwissenheit in eignen Anzgelegenheiten.

Das erste und zweite Heft ergänzen sich gegenseitig. Der Berf. muß die Rachsicht des Publikums in Anspruch nehmen. Die Gile, mit der der Druck betrieben wurde, hat das zweite Heft zum Ueberfluß mit zahlreichen Druckschlern geschmückt.

Reference of Correspond Language Ratherense

Ich weiß, baß ich durch diesen Auffag Einzelnen Aerger geben werde, und will das auch, zu allgemeinem Nug und Frommen.

Hitzig.

2118 zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Morits von Sachsen wegen des Städtchens Burgen Streit entstand, fchrieb ihnen Luther: fie folls ten fich schamen vor ber Welt, vernünftige Leute wurden ihren Rrieg ansehen, als schlugen fich zwei betruntene Bauern um ein gerbrochenes Glas, ober zwei Narren um ein Stuck Brod. Go unbedeutend, so gleichgültig, so geringfügig erscheint im ersten Augenblick ber Streit ber adlichen und nichtabli= chen Butebefiger Meflenburge. Es ift fein Rampf bes Burgerthums gegen ben Abel, fein Rampf für Freiheit und Recht, fondern ein Streit um Freis heiten und Rechte ber Berechtigten unter einander. Große politische Ibeen entwickelten fich bisher in Diesem Streite nicht, um allgemein wichtige Intereffen ber Menschheit handelt es fich nicht, von irgend einer Beranderung ber Berfaffung, von einer

bers einbeimelden und andererigen großerg, Publi-

zeitgemäßen Fortbildung berfelben ift überall nicht bie Rede, sondern nur von den Rechten der Pris vilegirten untereinander. Der gange Streit erscheint bem einheimischen und auswärtigen größern Publifum als eine Ragbalgerei, die feine weitere Beachtung verbient. Und boch ift biefer Streit ein merfwürdiges Zeichen ber Zeit, beachtenswerth als Nachspiel eines großen Jahrhunderte lang in Deutsch= land aufgeführten Trauerspiels, in welchem ber Abel die Freien von aller Theilnahme an Candtagen, an ben Gerichten, an Stiftern und Rloftern auszuschließen suchte. Der meflenburgische Abel betrachtet fich noch im neunzehnten Jahrhundert gu Ehrenstellen und Chrenamtern allein fahig, allein burch herkommen!! berechtigt, will sich noch im neunzehnten Sahrhundert als gefchloffene Erb-Rafte ben nichtadlichen Besitzern gleicher Rechte gegenüber ftellen, ber Abel Meflenburgs will noch heute nur ad liche Befiger einer stimmgebenden Landactie als Bollburger betrachten, nichtadliche Besitzer folder stimmgebenden gandactien vom Bollgenuß ber Rechte ausschließen. Nachdem Sollsteins Ritterschaft erflart, zeitgemäßen Reformen nicht widerftreben gu wollen, der Steuerfreiheit entsagt, mahrend bie oftpreußische Ritterschaft die Errichtung einer Berrenbant aus ihrer Mitte, als nicht mehr zeitgemäß. ablehnt, mahrend Oftpreugens Stande und mit ihnen die ältesten und edelsten Geschlechter des Lanbes in der berühmten Denkschrift v. 7. Septbr.
1840 "fern von jeder Selbstsucht, nur der
dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und
Rechte gedenken", sehen wir den "eingebornen Adel"
Meklenburgs, die altablichen Herren, stattliche Vierundzwanzigender der deutschen Aristokratie, der Zeiten
Stimme nicht beachtend, stolz einherschreiten, auf
angemaaßte Borrechte troßig verharren, dem Zeitgeiste und billigen Forderungen gleichberechtigter
Mitbürger fühn den Fehdehandschuh hinwerfen.

Auffallend ist auf der andern Seite die Gleiche gültigkeit, die Bescheidenheit, die Unentschiedenheit der nichtadlichen Gutsbesißer. Nach den uns vorsliegenden Eingaben und Verhandlungen scheint sich nur ein kleiner, ein sehr kleiner Theil, etwa ein Fünftel sämmtlicher nichtadlicher Gutsbesißer für Wahrung und Erhaltung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu interessiren, eine "indolente Fahrelässeit", die von Mangel an politischer Vilsbung, von Mangel an Ehrgefühl, Gemeinsinn und Patriotismus zeugt. *) Die für ihre Rechte Aufstretenden scheinen sich selbst noch keineswegs klar

^{*)} Und fandte feine Anechte aus, ju fagen ben Gelade, nen: Kommt! Und fie fingen an alle nach einander fich zu entschuldigen. Der erfte sprach: ich habe

barüber zu fein, mas fie wollen und follen, marum es sich handelt. Sie sind nicht entschlossen, alle Rechte, die fie verlangen konnen in Unspruch ju nehmen. Man will g. B. die Frage über die Theilnahme an bem Genuffe und an ber Bermaltung ber landesflofter für jest gang unberührt lafseu; man scheint nicht einzusehen, worauf sich bas Recht grundet und daß die Berechtigung zu bem einen bie Berechtigung zu bem andern nothwendig in sich schließt, daß es sich überhaupt darum hanbelt ob nur adliche Ritterautsbefiger oder auch nicht= adliche Rittergutsbesitzer am Bollburgerrechte Theil nehmen follen, ob Meflenburg einer geschloffenen Erb-Rafte, beren verberbliches Mirten Meflenburg feine Entvolferung, Die Ausrottung bes Bauernstandes verdankt, verfallen sein soll ober nicht.

Der Wahn in Meklenburg herrsche ber Abel ist allgemein verbreitet. So pflegte Friedrich Buchsholz in seinem historischen Taschenbuch die Jahredsgeschichte Meklenburgs kurz zu kassen, indem er sagte: "In Meklenburg wurde in diesem Jahre wieder ein Landtag gehalten, welcher, wie gewöhnslich, nichts weiter war, als eine Zusammenkunft

einen Ader gekauft; ber andere: ich habe fünf Joch Ochsen gekauft; ber britte: ich habe ein Beib genommen. Ev. Luc. 14, 27.

der meklenburgischen Seelleute, die sich versammelt hatten, um ihre eignen Angelegenheiten zu besprechen." Wenn nun auch Meklenburg das Paradies des deutschen Abels sein mögte, so haben doch verfassungsmässig auch noch Andere als Sdelleute auf diesem Landtage zu sprechen, und den Meklenburgern erscheint ihre Verfassung als das non plus ultra aller Verfassungen. Ein kurzer Bericht einisger Nittergutsbesitzer bürgerlichen Standes zur Wahzrung gekährdeter Nechte beginnt:

Meklenburg befindet sich seit Jahrhunderten im Besitz einer landständischen Berkassung, welche sich historisch nach den Bedürfnissen der jedesmaligen Zeit ausgebildet, und daher vor so manchen in neuern Zeiten gegebenen Verkassungen das voraus hat, daß sie den bestehenden Verhältnissen angepaßt und einer Fortbildung fähig ist. Sie ist jedem Meklenburger als ehrwürdiges Erbgut seiner Vorfahren lieb und theuer.

Eine so stolze Sprache macht und begierig, biese gepriesene Verfassung naher und genauer tensnen zu lernen.

Der Meklenburgische Landtag versammelt sich alljährlich abwechselnd zu Malchin und Sternberg *);

^{*)} Die Commissarien ber beiben großherzoglichen Säuser palten nach altem herkommen während bes Landtags güber's Abel. 1.

er besteht aus den Besitzern landtagsfähiger Ritters güter, "Ritterschaft" und aus den Obrigkeiten der Städte, "Landschaft" ber drei Kreise. (Der Staatsstalender für 1817 spricht von Landständen in Besziehung auf Nationalrepräsentation, spätere z. B. der für 1840 von Landständen im Sinne des 17. Art.

offene Tafel für die Landtagsmitglieder, entsprungen aus der Verpstichtung den zur Musterung versammelten Mannen, Futter und Mahl zu reichen. Bei Austern und Gänseleberpasteten, bei Rheinwein und Champagner, bei Tokaier und Cyperwein verstiegen Kleine Verstimmungen, die Kinder der eifrigen Debatte, wie Hoffmaun von Fallersleden singt:

"Jest gehen wir nach Saus, Der Landtag ift nun aus. Bir waren einig allezeit, Und thaten unfre Schuldigkeit

Sogar bei jedem Schmause, ja Schmause. Eenn die Regierungen diese kostspieligen Schmausserein, dies nalte Herkommen ausheben wollten, würden Stände der Regierung den Prozes machen. Man denke an die unendlichen Reichshofraths; und Reichskammergerichts: Prozesse der meklenburgischen Stände im vorigen Jahrh., an die bänderreichen Debuctionen, Dupliken und Repliken der meklend. Jusischen und Rabulisten. Der Landtagsball endlich ist neine Zugabe zum Landtage, zur Vorstellung der heirathöfähigen adlichen Fräulein, wie die A. Z. aus Meklendurg berichtet.

ber Wiener Schlufacte von 1820.) Rach dem Metlenburgischen Staatsgrundgeset, dem Erbvergleich von 1755 ist zur Gültigkeit aller Gesetze, die nicht fürstliche Domainen betreffen, die Zustimmung der Ritter- und Landschaft erforderlich, es dürfen namentlich ohne Bewiltigung derselben keine neue Steuern ausgeschrieben werden.

Die Rechte ber Stande find alfo fehr bedeutend, aber die Busammensetzung biefer Stande ift eben fo mangelhaft wie die des englischen Unterhauses vor der Reformbill. Wie dort einige ber volfreichsten, gewerbfleißigsten Stadte bes Roniges reichs vor ber Reformbill feine Bertreter ins Unterhaus fandten, fo werden auf dem meflenburgi= fchen Landtage mehre ber bedeutenbsten Stabte bes Landes nicht reprafentirt. Während die Burgermeifter vieler fleinen gandstädte, die nicht 2000 Ginwohner gahlen, auf dem Landtage erscheinen, fendet die See = und Handelsstadt Wismar, mit 10,000 Ginwohnern, Die britte Stadt bes gandes feinen Deputirten, eben fo wenig Reuftrelit mit 6,000, Busow und Ludwigeluft mit 4,000 Ein= wohnern. Die auf dem gandtage von Geiten ber Städte erscheinenden Deputirte find nicht burch die Bürgerschaft gemählte Vertreter, nicht Abgeordnete ber Burgerschaft, sondern wie fich ber Staatsfas lender ausbruckt, "bie Dbrigfeiten ber Städte",

bie Magistrate, indem die Burgermeister, zum größern Theil vom Landesherrn ernannte Beamte, als solche zum Besuch des Landtags berechtigt sind.

Die Besitzer landtagsfähiger Nittergüter der brei Kreise bilden die Ritterschaft, im Großherzogsthum Schwerin nach dem Staatskalender für 1840 bestehend aus einem fürstlichen, 23 gräflichen, 262 freiherrlichen und ablichen und 266 nichtadlichen Gutsherren; in Strelitz sind ungefähr 60 abzliche und nichtadliche Gutsbesitzer.

Aber auf diesem Landtage werden nur die Städte und die Ritterschaft der sogenannten drei Rreise Meklenburgs vertreten. *)

Außer ben schon genannten Städten sind ab, gesehen von ben hintersaffen der Ritterschaft nicht landtagsfähig die Eigenthümer, die Landbegüterten bes Rostocker Districts, der herrschaft Wismar, des Fürstenthums Napeburg. Ebensowenig werden

^{*)} Bir wollen keine Kritik der meklend. Verfassung liefern, nur auf einige Mißverbältnisse aufmerkfam
machen. Das Nebergewicht ist entschieden auf Seiten der Aristokratie, die circa 550 Stimmen zählt,
während die Städte nur 44 Stimmen haben. Der
Grundbesit hat der geistigen, industriellen, gewerblichen Thätigkeit gegenüber, entschieden das Nebergewicht. Ferner: die Stimme von Bösson-Resthof,

bie Bewohner der großherzoglichen Domainen und Flecken vertreten. In feinen Domainen, Die in Schwerin beinahe bie Salfte des Grundbefiges umfaffen, ift ber Großbergog eigentlich unumschränfter herrscher. Das Staatsgrundgeset, der Erbvergleich fagt barüber S. 192. Es theilen fich bie Landesordnungen und Constitutionen in zwei Rlaffen. Bur erften gehoren bie, welche Unfere Domainen-Memter, Die barin geseffene Unterthanen und Unfere eigenen in Unfern besondern Pflichten ftehende Bediente betreffen, gur Undern, welche gesammte Lande mit Inbegriff ber Ritter = und Land= schaft angeben. S. 193. Was die erfte Rlaffe betrifft, fo bleibt Und barin Berordnungen, Gefetse, Constitutionen Unferer Gelegenheit und Willführ nach zu machen unbenommen.

In den Domainen ist der Großherzog unumschränkter Regent, mährend er über die rittterschaftlichen und übrigen Landguter und die Städte

²⁹ Schfl. groß, wiegt fo schwer, wie die von Zvenak, 1½ [Ml. groß; Marlow mit 1200 Einw. sendet so gut wie Schwerin mit 15,000 Einw. einen Deputirten. — Eine absurde Gleichheit an Rechten! Ein »altes Hersommen«, bei dem man sich, mit Jean Paul zu reden, so wenig denken kann, als hätte man Tonsur und flände an heiliger Stätte.

nur die Landeshoheit besitt. Daher spricht ber Staatskalender von "landesherrlichen Bedienten, von landesherrlichen Edienten, von landesherrlicher Eivildienerschaft, von ritter- und landschaftlichen Bedienten", überall aber nicht von Staatsbeamten. — Eine Verfassung mit so mansgelhafter Vertretung, eine Verfassung, die nur eine Hälfte des Landes gegen Willführ sichert, für die ansbere ausdrücklich "nach Willführ Gesetz zu machen" erlaubt, *) ist der Fortbildung, der sie in so hohem Grade fähig sein soll, gewiß in eben so hohem Grade bedürftig. Die Zusammensetzung der Stände ist wichtiger als die Verfassung selbst. Hier, wo von einer Wahl gar nicht die Rede ist, bestehen die Stände aus mehrentheils von der Regierung ernannten, lebenslänglichen Abgeordneten der

Es gereicht Meklenburgs Regierung jum unverganglichen Ruhme, daß fie fich, wahrhaft liberal, um die religiösen und politischen Gesinnungen ber Bürger nicht kummert.

^{*)} Damit foll nicht geleugnet sein, daß in den Domaisnen weit milber, menschlicher, gerechter regiert ift, wie in den ritterschaftlichen Diffricten. Während in den ritterschaftlichen Diffricten die Bauern gelegt wurden, sind sie in den Domainen erhalten; und welch ein Unterschied der Landschulen in Domainen und ritterschaftlichen Diffricten. Die Regierung sucht mit der Zeit sortzuschreiten, während die Stände der Zeit einen hemmschuh anziehen mögten.

Städte *) und aus ber gesammten Masse ber Ritstergutsbesitzer. Die Stände sind nicht eine Muswahl ber tüchtigsten, intelligentesten Röpfe Meklen-

Ein politisches ober religiöses Großinquisitoriat, religiöse ober politische Berbächtigungen, Berketzerungen, Berkolgungen sind in Meklenburg unbekannt. Burden auf auswärtige Beranlassungen gerichtliche Untersuchungen nothwendig, so blieben diese den orbentlichen Landesgerichten, die Regierung hat nie durch besondere Inquisitions-Commissionen Cabinetssiustig geübt, vielen mit ihrer Intelligenz, ihrer Gerechtigkeitsliede prahlenden Regierungen hierin weit voraus. Ebensowenig haben die meklendurgischen Justigeanzleien jene Staatslakaiengesinnung, jene Polizeidienerbereitwilligkeit beim Berfolgen politischer Bergeben gezeigt.

*) »Die Bürgermeister, sagt Düberg (Meklenburgs Landesnoth. Bemerkungen über Ständewesen und Gemeindeordnung. Braunschweig 1831) stehen zu ihren Bürgern, denen sie meist von oben her gesetht sind, in einer Art von vogtlichem Verhältnisse! — Wenn der Dr. Werthheimer, das würdige Organ der durch den Verf. gestränkten nichtablichen Gutsbesister, †) gegen das im Terte gesagte im Schweriner Abendblatt 1841 Rr. 1172 behauptet, »die Rittersschaft werde durch der Städte geistreiche und praktische Vertreter (wer hat je von dergleichen bisher

†) Der herr Doctor, — mit bem wir uns indes burchaus in feinen Streit weiter einlaffen fonnen, benn wir freiten nicht mit jedermann, — burgs, nicht eine geistige Elite ber fenntnifreichsten, einsichtwollsten, Freiheit, Gefet, Baterland, am meisten liebenden Burger, nicht im Namen und

gebort und von ben Thaten biefer »geiffreichen und praftischen Bertreter "??) angespornt, ben ftabtischen Deputirten im Beftreben, jum Boble bes Baterlanbes zu wirken, nicht nachzusteben, « (welch edler Wetteifer!) und bas meflenb. Burgermeifterthum gewaltig belobfalmet, fo weiß herr Doctor mahr. fcheinlich nicht, baß zur Zeit ber Julirevolution, als ber Thron ber Bourbons umfturzte, nicht nur ber Thron mehrer metlenb. Bürgermeifter heftig wadelte, fondern baß auch einige biefer Burgermeiftertbrone jufammenfturgten. Wie bie Bourbons bas fcone Franfreich, fo mußten auch "ber Stabte prattifche und geiffreiche Bertreter" einige bie Stadtfluren verlaffen, nicht weil fie, wie ber Doctor fagt »bas Bobl ihrer Communen, uach ihrem praftifchen Erfabren förderten, " fondern weil ihre Praris ju febr ihr eigenes Wohl berücksichtigt batte. - Dag indeg bie Bürgermeifter nie etwas für bie gemeine Freibeit gethan, nur nach Befestigung und Ausbehnung erwirbt fich burch feine publiciftifchen Arbeiten nicht nur große Berbienfte um fein Baterland, um feine Mitburger, fondern auch um die Biffenschaft, er bereichert bas metlenb. Staatsrecht, bas bisber nur eine Ritterschaft fannte, einer ablichen und bürgerlichen Ritterschaft.

burch bas Bertrauen, nicht burch ben Willen ber Mitburger gewählt und berufen. Es findet fich baher in ben Ständen Meklenburgs nicht mehr und nicht

ihrer herrichaft geftrebt, wird Gefdichtstundigen nicht unbefannt fein. - In ber mit Ritter : und Landschaft berathenen erften Polizeiordnung von 1516 wurde feftgefest, "bat benvor ten inmaner in Steben ebber Dorpen ane weten und willen fyner Berichop edder bes Rades ber Stadt einig gelt up fyne gober neme. Golde Sandlung foll um »temelife beloninge« in bas Stadtbuch verzeichnet werben. Bas bis jest gefcheben, foll unangefochten bleiben. Bürger und Bauern waren nicht auf bem Landtage, Abel und Stadtrathe ftrebten gemeinschaftlich, bruberlich vereint, nach Dbervormunbschaft, bie "temelite beloninge« beweift, baß nicht blos Berrichfucht, baß auch magiftratualische Sportelfängerei mitwirtte. In der zweiten Polizeiordnung von 1542 findet fich wörtlich berfelbe Paffus, mit bem Bufat, mas bis= ber gefcheben, foll unangefochten bleiben. Beweis, bag Burger und Bauern feineswegs geneigt waren, fich in biefe neu auffommende magistratualische und autsberrliche Dbervormundschaft, zu fügen. In ber britten P. D. v. 1562 heißt es "was ohne ber Dbrigfeit Bormiffen und Billen verfauft, bas foll für nichtig gehalten werben. Bei ber Revifion, 10 Jahre nachher, 1572 fommt benn foon die Rlage: »wenn ein armer Burger auf fein Saus Gelb borgen will, baf die Ratheperfonen felbft nach bemfelbigen weniger Einsicht, Geist, Geschick, Bilbung, Baterlandsliebe, Gemeinsinn, Unwissenheit, Befangenheit, Borurtheil, wie überall nach den Gesehen der Natur in einer gegebenen Zahl von Menschen. *) Jede Berfassung muß im Volke wurzeln; die beste papierne Verfassung ist ein todtgebornes Kind, wenn sie nicht im Herzen der Bürger lebt. Meklenburgs Berfassung lebt nur im Adel, bei dem sich ein lebendiges Interesse für dieselbe zeigt, und — in den Herzen der Bürgermeister. Wer kümmert sich weiter darum, wie man in Meklenburg sich ausdrückt: "was der Adel und die Bürgermeister auf dem Landtage abmachen." Daher ist denn auch man-

Gut trachten, und ber Entlehner keinen Confens erlangen kann, er laffe benn folch Gut bem Bürgermeister ober einer Rathsperson zukommen. «—

^{*)} Fern liegt uns die Absicht nun für Meklenburg nach irgend einer Formel, eine neue Verfassung construiren zu wollen, indem wir von den Impromptues nagelmeuer Verfassungen nach modernster kagon nicht sonderlich erbaut sind, und weil es durchaus nicht unfre, sondern der Meklenburger Sache ist, sich deszwegen zu bemühen. Sie mögen ihre Verfassung behalten, oder sich eine andre zurecht machen, wie es ihnen beliebt. Bem der alte Nock gefällt, der trage ihn, in Gottes Namen, so lange er hält. Bir haben nur denen, die die Vortressslichkeit dieser Verz

ches auf gang eigenthümliche Urt und gerabe nicht zum Besten bes Gemeinwesens "abgemacht."

Das Directorium des Candtages besteht aus acht Landrathen, drei Erbmarschallen und einem Deputirten ber Stadt Roftock. Bur Beforgung aller Landesangelegenheiten, mahrend ber Landtag nicht versammelt, besteht permanent ein "gesammte Ritter= und Landschaft vorstellendes Collegium", ber Engere Ausschuß ber Mitter = und Landschaft zu Roftock aus zwei Landrathen, brei Deputirten ber Ritterschaft, einem Deputirten der Stadt Roftock und brei Deputirten ber Borberftabte ber brei Rreife, alfo aus neun Personen. Dieses Collegium fann in bringenben Fällen befinitiv entscheiden. Die Landrathe werden nach §. 176 des Erbvergleichs aus dem eingebornen und recipirten Abel gewählt, und von bem Landesherrn bestätigt, die Wahl jum Engern Musschuß soll ber Ritter= und Landschaft Willführ und Freiheit überlaffen bleiben.

Bei der Wahl eines Deputirten ber Ritterschaft in den Engern Ausschuß auf dem Landtage 1837

fassung so gewaltig preisen, einige kleine unmaaßgebliche Bebenklichkeiten entgegen stellen, einige Noten zum Tert liefern, einige bescheibene Zweisel gegen bie Behauptung, biese Verfassung sei jedem Meklenburger lieb und theuer, erheben wollen.

murben bie auf einen nichtablichen Rittergutsbefiger gefallenen Stimmen ohne Widerspruch burch ben geschäftsführenden Landmarschall von Lutow in bas Bahlprotofoll aufgenommen. Dagegen wurden im folgenden Jahre, auf bem Landtage von 1838, bei wieder vorkommender Wahl zum Engern Ausschuß tie Stimmen (24), die auf einen nichtablichen Gutebesitzer gefallen maren, von bem die Wahl leiten= ben Landtagemarschall von Malzahn unbeachtet bei Geite gelegt, und auf Befragen, für ungultig er-Hart, weil fie den Ramen eines Mitgliedes ent= hielten, welches nicht jum eingeborenen und recipirten Abel gehöre, ber eingeborne und reci= pirte Abel sei nur allein mahlfähig. Man erbat fich nähere Beglaubigung und Nachweisung Diefer Mehauptung, worauf ber Landtagsmarfchall erwieberte: "er, einzig verantwortlich für bas Bahlprotofoll fonne allein hieruber beftimmen." Die Aufnahme eines Protestes ber anwesenden nichtadlichen Rittergutsbesiger murbe ver= weigert. Das Directorium bes Landtage (acht Landrathe und drei Landmarschälle - fammtlich vom eingebornen Abel -), um eine bestimmte Erflarung gebeten; ob die Bahlbarfeit nichtablicher Ritterantsbefiger anerkannt werde ober nicht? verweigerte biefe Erflarung. "Das Directorium achte fich zur Abgabe einer folden Erflärung nicht für competent." Ebenso verweigerte das Directorium eine Erklärung über die Anfrage eines nichtadlichen Rittergutsbestzers, des Herrn Pogge auf Roggow: "ob das Directorium sein, seiner Ansicht nach wohlserworbenes Necht zu den Klosterwahlen, anerkennen wolle oder nicht?"

Die anwesenden, nichtadlichen Gutsbefiger mandten fich am 5. Dec. 1838 an die hochste Candesbehörbe, baten um Untersuchung bes Berfahrens, und Schutihrer Rechte. 2118 feine Untworterfolgte, reichten am 29. Juni 1839 abermals 38 nichtabliche Mitglieder ber Ritterschaft ein Gefuch um Schut ihrer Rechte ein, worauf am 9. Novbr. 1839, also beinah ein Sahr nach ber erften Gingabe erwiedert murbe: ber Engere Ausschuß fet aufge= forbert Bericht zu erftatten und bie Grunde gu bem beobachteten Berfahren ausführlich barzulegen. Auf bem Canbtage von 1839 erffarte ber Engere Ausfcug: nicht von ihm, fondern nur von ber einge= borenen Ritterschaft (?) *) fonne Rechtferti= gung bes Berfahrens verlangt werden. Demzufolge sollicirten unterm 24. April 1840 abermals acht nichtabliche Gutebefiger, benen am 25. Mai ermie= bert wurde: ber Engere Ausschuß sei abermals gur

^{*)} Eingeborne Ritterschaft ift ein neu fabricirtes Bort, für einen neuerdings fabricirten Begriff.

Berichterstattung aufgefordert. — Dies die gegenwärtige Sachlage.

Der eingeborne und recipirte Adel bes hauptet ausschließlich und alleinig zum Landrath, in den Engern Ausschuß, zu den Klosterbeamten mählbar und ausschließelich zum Genuß der Landesklöster berechtigt zu sein.

Um diese Behauptungen des Adels, die Unssprüche der nichtadlichen Rittergutsbesitzer gehörig würdigen zu können, muffen wir etwas weit zurucksgehen, um Begriff, Natur und Entstehung des Adels, so wie seine Rechte zu ergründen.

Justus Möser, der würdige Advocatus patriae, nahm drei Quellen des Adels an; als erste die jenige, welche das Eigenthum einer stimmbaren Hufe giebt; dies der Ursprung alles Adels, der mit dem Berluste des Landes, das allein zur Stimmbarfeit befähigt, verloren geht. Als zweite Quelle nennt er den Herrendienst; als dritte den Briefadel. Wie richtig schon Möser gesehen, geht aus Welfers neuesten Untersuchungen über den Adel im Staatslericon hervor. Welfer hat mit den schlagenosten Gründen gegen Eichhorn, Grimm, Savigny dargethan, wie unhaltbar alle Hypothesen über eine deutsche Uradelskasse sind. Dei allen germanischen

^{*)} Bir geben bier nur einige burftige Pinfelftriche und

Bolfern zeigt fich nur eine Sauptverschiedenheit ber Stande, zwei Geburtoftande ber Freigebornen und ber Unfreigebornen, ber Freien bes herrichenben Bolfes, und der Unfreien. Diefe beiden Beburtestände theilen sich wieder in zwei Rlaffen, in Freie Landeigenthum befigende Bollburger, Die allein politisches Stimmrecht haben, an der Bolfsversammlung, am Bolksgericht Theil zu nehmen berechtigt find; und in guterlose, hintersaffige Salb= burger; Freie, Freigeborne, die fein Gigenthum, bas volle Bürgerrecht, bas Stimmrecht nicht befiten, in dem Schutze beffen leben, auf beffen Gut fie mohnen. Die Unfreien theilen fich in Leib? eigene und in Freigelaffene. Diese zwei freien und zwei unfreien Standeabtheilungen werden in allen alten Gefeten unterschieden. - Die Bollburger, liberi, nobiles, die Abelingen b. h. Butsbesither, diefe Bollburger traten in ben Stand ber Sinterfaffen, sobald fie ihr Gut verloren; benn nur bas Landeigenthum, wie Dofer bemerft, giebt bie Stimmbarteit in ber Nationalversammlung, führt alle Ehrenfähigkeit mit fich und macht den Abel im

verweisen auf unsere Quellen, auf Welders gründs liche Abhandlung über den Abel im Staats. Lexicon; auf Schaumanns scharsfünnige Unterstuchungen in f. Gesch. des fächsischen Volkes bis 1180

eigentlichen Sinne aus, biefe Stimme, biefer Abel wird mit ber Landactie vererbt ober verkauft.

Diese landbesitenden Bollburger heißen: bei ben Friefen, Sachsen, Ungeln: Abalingen, Ebelingen; weil fie ben Adel, bas Gut befigen, - benn ob, obal, othal, fachfifch edel heißt But, ber Dbeling in Rorwegen ift noch heute ein freier Landeigenthum befitender Bauer; ein Abeling in Danemart über= haupt ein Gutsbesiter; bei ben Franken liberi, qui proprium possident, sie werden auch liberi seu nobiles, Freie ober Edle genannt, bei andern auch Armanni seu edhelingi. Much bie bemofratischen Friesen, die nie Abel hatten, nannten sich nobiles; fie fagen in ihren Gefeten, ber Freigelaffene murbe durch die volle Freiheit edel, und infofern odal bas But bedeutet, fagen fie von Rarl bem Großen: "Er hat und Freiheit und Abel (b. h. freies Eigenthum) gelaffen." Freiheit mar ber einzige beutsche Uradel, ein Begriff mit bemfelben, ber erft verloren ging, als durch das Fauftrecht die volle Freiheit mit Grundbefit, mit Stimmrecht auf Reiches und Landtagen, jum Borzugerecht, ober Abelerecht meniger Familien murbe *). Ministerialen, Leute, Leu-

^{*)} Der Hppothese von einer beutschen Urabelskafte wieberspricht auch, daß Norwegen nie einen Abel gekannt, daß er in Schweden erft im Mittelalter von

bes, in alten Urknnben Unfreie, ans denen sich ber spätere niedere Abel zum Theil bilbete, bestanden mehrentheils aus Leibeigenen, welche als Hostiener einsstußenich wurden, Lehngüter bekamen. Aus den Beamten und Dienstleuten, die unmittelbar unter dem Raiserstanden, bildeten sich Fürsten, Grafen und Freiherrn, so entstand allmählig ein hoher Adel, dem sich zum Theil sehr spät aus Dienstmännern, Lehnmännern, Freien und begüterten Stadtbürgern mit Ausbildung der Landbeschoheit ein niederer Abel nachbildete. Noch im 12. und 13. Jahrh. unterzeichneten sich Grafen, Dynasten als liberi. Bei der Umkehr während des Faustrechts wurden ehemals freie Bollbürger Leibeigene, und Leibeigene stiegen als Ministeriale *), durch Dienstbarfeit,

Deutschland eingeführt, die Rechte und Freiheiten der Bauern nie hat unterdrücken können.

**) Der Nitterspiegel, ein Lehrgebicht aus bem 14. Jahrhundert, klagt wie die Stelleute verderben, wie eines Bauern Sohn durch Dienste große Ehre und Güter erwerbe; er fagt:

Alfo werbet daz abel nicht angeborin,

Ezu demi erftin von anbeginn.

Es fliget also uf und vellit.

Eben so beißt es in einem anbern Gebichte:

3ch hoere fagen, die wisen:

Ein Ragel hält ein ifen,

Ein ifen ein roß, ein roß ben Mann, -

Ein Mann eine burg erftritten fann.

Glück, Gewalt, indem sie Besit erwarben; denn ohne Güterbesit mar auch damals noch fein Abel bentbar; wie noch gegenwärtig in England, wo

Der v. Ropp in ben Bilbern und Schriften beraus: gegebene Ritterfpiegel ichildert wie ein Gefchlecht burch Glud und Berdienft aus bem Stande ber Unfreien allmählig fich in ben Stand bes hohen Abels emporichwingt. Der Leibeigene wird freigelaffen, fauft ein Bauerngut, tritt in ben perfonlich freien Bauernftand. Geine Rinder gewinnen Burgerrecht, ihre Nachkommen werden ohne weitere Standeserho: bung gum Behndienft und gum Befit eines Ritter: guts zugelaffen, und gelangen endlich zu Graffchaften und Fürftenthumern. Wenn Gichborn ein folches Auffteigen in die bochften Stufen bes Abels nur als feltene Ausnahme gelten laffen will, fo mögte fich boch bäufiger als man anzunehmen gemeint ift vom niedern Abel nachweifen laffen, wie er aus bem Burgerftande burch Erwerben von Rittergutern ohne Abelsbiplom in ben Abel felbft übergetreten ift. -Der in ber erften Salfte bes 15. Jahrh. lebende Felir Sammerlin berichtet in feinem Buche de nobilitate et rusticitate, wie ber Abel burch Beirathen in abliche Kamilien erworben wird, (successu temporis plebejus vel rusticanus vel civis simplex erit nobilis). Sier icon flagt ber Abel, bag reichen Bur: gern Lehne gegeben und bem mahren Abel (veris nobilibus) entzogen wurden. Ebenfo klagt ber Abel bei Rolevint, bag andre ihre Erbguter befigen zc.

ber Abel noch jest nur am Grundbesit haftet. Darum waren auch nicht alle Ritter abelich, ba

3m Sachsenspiegel findet fich noch burchaus tein Borgug bes hoben bor bem niedern Abel, oder beiber bor bem nichtablichen freien Bollburger. Bei ber Bebrgelbebeftimmung, die noch die vier alten Stände bat, beißt es: Fürften, Freiherren und fcopenbar freie Leute, die find gleich an Bufe und Wehrgelb. Die zweite Rlaffe bilben bie Salbburger, freie Leute, Die ba baben fein Gigen; Die britte, Die Freigelaffenen; Die vierte die Tage. werter, Leibeigenen. Der freie ganbeigenthus mer ift bier noch bem erften Stande gleich geftellt. In einer Urfunde von 1407 bei Lappenberg Gefch. b. Landes Sabeln geben bie Freien ben Rittern voran; al unse man vnd vndersaten, Greven, Heren, vryen, Riddere, Knechte, Borghere vnd Bur. Noch lange nach bem Sachsenspiegil haben nicht nur bie Burger ber Stabte, fondern auch die freien nichtab: lichen gandeigenthumer in allen allgemeinen gandes: angelegenheiten ein Stimmrecht ausgeübt, noch im 15. Sabrb. baben ritterliche und burgerliche Schöffen gemeinschaftlich ju Gericht gefeffen; auch die Carolina fpricht noch "vom gemeinen Mann« ale Schöffen im Salsgericht. 3m Berzogthum Weftphalen murben noch 1584 neben ben ritterlichen "bie gemeinen gand: faffen a mit jum Landtage berufen.

Daß in ben mittlern Zeiten viele ritterliche Ge. schlechter ben Fürften, Grafen und herren mit einer solchen Dienftpflicht zugethan gewesen, daß man fie beswegen servos, homines proprios, eigene Leute ges

viele Mitterwürde erwarben ohne Grundbesits *). Henseich Gester, Syndicus zu Straßburg, theilt desshalb in seinem Titularbuche 1493 die Nitter in edel strenge und strenge feste. **) Schon der alte Struben sagt (in den Nebenstunden, III. 408): "bissweilen schlug man tapfere Männer zu Nittern, obswehl sie nicht von Adel." Zwei Burgermeister der Stadt Zürch, beide notorisch nicht vom Adel, waren Mitter. Rudolf Stuss, der wie ein Wehrthum die Feinde auf der Silbrücke aufhaltend, für die Haussaltäre kämpfend, den Tod der Helden in der Schlacht bei St. Jakob 1443 fand, eines Landmanns Sohn aus dem Glarner Lande, hatte die Ritterwürde ersworben; auch Haus Waldmann, Bürgermeister von

nannt, ift nicht in Abrede zu ftellen. Struben, Nebenflunsben VI. 358. — Ein höriger Mann fonnte zur itterlichen Ehren und Bürben gelangen; mancher hörige Mann ift zur Leiteigenschaft herabgefloßen, weil er aus Mangel ber Sprache servus genannt murde. Möfer patriot. Phant.

^{*) &}quot;Da machet ber Kaifer (Siegmund) ben Cafpar Slick zum römischen Kanzler, gab ihm die Pflege zu Eger und Haus und Stadt Ellnbogen, und machte ihn felbst zum Ritter und bort nymand eines Pürgers fun zuteutschen Landenso mechtig werden." (Windek.)

^{**)} Riederer zählt in seinem Formularbuche 1493 die, welche Rittersehen besitzen und deshalb Schild und Selm eine Zeitlang bergebracht haben, mit zum Abel. Das Verhältniß, daß solche die nicht von Rittersart, Rittersehen befaßen, war zu seiner Zeit so gewöhnlich, daß es selbst in Formularbüchern berücksichtigt werzben mußte. Eichhorn Rechtsgesch. III, 353.

Burid, bis 1489, eines Landmanns Sohn aus dem Lande Bug, feines Sandwerks ein Gerber, in den Waffen, in Bertretung ber Burger, im Rathe, auf Tagen, am Bechtisch und bei Weibern, überall bervorleuchtend, war Ritter. Der Burgermeifter von Braunschweig wurde 1388, ber von guneburg 1438 jum Ritter geschlagen. - Aber in Meklenburg ift bergleichen nie vorgefommen, in Meflenburg nur Ritter aus altem Adel, behaupten meflenburgische Siftorifer. In einer Urfunde von 1346 (Jahrb. b. B. f. Mefl. Gefch. III., 235.) erscheinen als Beugen: "her Bernart van Peccatele, ridder; her Gherhart, her Henning, riddere;" nicht herr von Gher= hart, herr von henning, fondern blog herr Gherhart, herr henning, zwei Ritter, noch gang ohne Gefchlechtonamen, mit blogen Bornamen; als armiger fommt 1281 (Jahrb. III. 224) Gherardus burgensis cognomine advocatus vor; als nostri milites et fideles 1275 (Jahrbücher III. 221) Henr. et Heidenr. de Breidebreck, Otto et Hugo fratres, burgensenses in N. Brand. Bei bem Abbrucke ber Urfunde hat man freilich, in dem Glauben die burgenses fonnten nicht milites fein, ein Gemitolon eingeschoben, bas hier gang am unrechten Flecke steht; hatte der Concipient der Urfunde die burgenses nicht als nostri milites mitbezeichnen, sie nur nostri fideles unfere Getreuen nennen wollen, fo

hatte er, wie in allen abulichen Kallen, biefe Worte vor Otto eingeschoben.*) Man ift aber überhanpt mit der Ertheilung der Ritterwurde gu freigebig, wenn man jeden in Mefl. Urf. vorfommenden miles zum Ritter ftempelt; denn der miles ist hier oft nichts weiter als ein ministerialis, (ein in Mefl. und Brandenb. Urf. außerft felten porfommender Ausbruch) ein Dienstmann, Burgmann. Go werden in einer Urfunde von 1241, Vnizlaus, Jaroslaus, Heinr. Dargatz, Johann de Havelberg milites de Robole, in e. Urf. v. 1242 aber castellani de Robole genannt. (Sahrb. II. 217, 282.) Jaroslaus und Vnizlaus erscheinen noch in vielen gleichzeitigen Urfunden bald als castellani bald als milites de Robole. Go ichlägt ber um bie Meflenburgische Geschichte vielfach verdiente Archivar Lisch. (Jahrb. III. 231) in ber Ueberschrift einer Urfunde ben Johann Solftein wohl gang unnöthig gum Ritter, benn "fideli nostro sincere nobis dilecto militi contulimus" heißt wohl nicht mehr, wie (G. 236) in einer Urf. von 1358: "vorlyen unde lygen unszem leuen truwen manne." **)

^{*)} Inder Mark Brandenburg lebte 1482: Ber Wilhelm, eyn ryddher von Anghermunde" (Detmarlub. Chron. II, 432), wie es scheint nicht von Familie, aber doch Ritter.

³n obiger Urf. v. 1242 werben noch milites de Suerin, b. h. Burgmanne zu Schwerin, genannt.

Die Idee, daß nur der Adel das Bollburgersrecht, volles Stimmrecht habe, ist sehr spät entstanzden, ebenso die Idee die freien Hintersassen nicht als geburtsgleich anzusehen. Dem englischen Abel sind die Ersindungen der deutschen Junker, die Uhnenproben, die Uhnentaseln stets fremd geblieben, er kennt keine Steuerfreiheit, keine Mißheirathen, der Lord ist eines Bierbrauers Schwager; dort hat sich das germanische Element rein erhalten, der eine Bruder, der Besiher der Landactie, sist im Oberhause, der andre im Unterhause, der dritte auf der Börse. In Deutschland dagegen bildete sich eine geschlossene Erbkasse, die die vier Ahnen der

In Urk. v. 1252 Reimbernus miles de Stouen (Rudloss cod. dipl. Megap. 1, 40); Baroldus, miles castelli de Guztrowe, (d. h. Burgmann v. G.) Gebhardus, miles de Luneburg Urk. v. 1227 bei Buchholz Brand. Gesch. III, 42, 45. — Moltke silius Vickonis Moltke, militi de Blankenhagen (d. h. Dienstmann, Lehnmann v. Blankenhagen) Urk. v. 1320 b. Westphalen 4, 1006. Die so häusig in Urk. des Mittelasters vorkommenden milites dmis, milites nostrae familiae 2c. sind Mannen, Dienstmannen; oft nur adliche Basalen.« — »Milites bezeichnet Leute, die in Hoss over Kriegsbiensten standen, zum Militairdienst verpflichtende Benesicien besasen; « von Lang im Hermes 1828. h. I. S. 148, dem Joh. Boigt Geschichte Preußens beistimmt.

schöffenbar Freien bis auf 16, bis auf 32 ausbehnte, die deutschen Junker erfanden eine Uhnenprobe, "einen Riegel, womit die Eitelkeit dem Berdienste ohne Geburt die Thüre der Borzüge sperrt,"
mit des Freiherrn von Schlieffen Worten. Man erfrechte sich, allmälig Freie von protestantischen
Stiftern und Alöstern auszuschließen, während durch
den westphälischen Frieden Bürgerliche ausdrücklich
nach wie vor in katholische Stifter und Klöster
zulassungsfähig erklärt wurden.

Der Neichstreferendar Freiherr v. Horir sagt in dieser Beziehung: *) "Bei geistlichen Stiftungen muß jeder Freigeborne als stiftsmäßig angesehen werden, ohne daß die anmaaßlichen Statuten oder eine unslöbliche Ausschließungsgewohnheit einer Gattung dersselben, wenn gleich eine Bestätigung wäre erschlischen worden, die mindeste Rücksicht verdient, wie nach dem Sinne der ältern und neuern Kirchengessehe das Concisium zu Constanz deutlich erklärt hat. So wenig jene Statuten, jene Gewohnheiten gelzten, welche z. B. den landfässigen Adel stiftungszwidrig ausschließen wollen, ebensowenig bestehen den Nechten nach jene Statuten, jene Gewohnheis

^{*)} Die Ehre bes Bürgerfiandes nach Reichs : Rechten. Bien 1797. S. 66.

ten, welche stiftungswidrig bem burgerlich Gebornen besfalls nachtheilig fein follen." Ferner (a. a. D. S. 82): "Es ergiebt fich ber Schlug von felbit, bag es außerst vermeffen fei, annoch bezweifeln gu wollen, ob auch burgerlich Geborne als mahrhafte ingenui als Freigeborne in unferm Staate (im beutschen Reiche) anzusehen und zu beurtheilen feien, und bag es nicht nur lieblos, unchriftlich, fondern auch ungerecht, so wie auch außerst untlug, zu= malen bei ben heutigen Zeiten fei, wenn Leute, beren Kamilien fich mit ben jum Rriegsbienfte, ober jum Unterhalte ber Geelforger, ber öffentlichen Lehrer, ber für Urme und Rrante gestifteten Staatsund Rirchengefälle, ftiftungemibrig bereichert haben, wenn diefe fich beifallen laffen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen fich zu bruften und zwar gegen jene, beren Meltern von jeher bem Staate redliche Unterftutung zu leiften pflegten, beren Geburt (wenn boch bavon bie Rebe fein foll) offentundig mit nichts knechtischem vermischt ift."

Betrachten wir nun die ständischen Verhältnisse Meklenburgs. Dort bilden mit den Städte-Corpo-rationen die Besiher der Rittergüter den Landtag. Der Hof, das Gut, das Land, das einer besigt, giebt dort noch heute ein Stimmrecht, den eigentlischen wahren Reichsadel; mit dem Verluste des

hofes geht auch bas Stimmrecht verloren, geben auch die Staates, die Bollburgerrechte ber adlich gebornen, verloren. Diefe Mittergutsbefiger find, gang ohne Rucks ficht auf die Geburt, die Reichsfreiherren Metlenburgs; jedes Rittergut ift eine Reichsherrlichfeit; es giebt feinem adlich gebornen oder nichtadlich gebornen Befiter die Reichsfreiherrenwürde; es erhebt ihn in den Reichsadel Meflenburgs, es ftellt ihn weit über den nur adlich Gebornen ohne Landbesit, der nicht stimmberechtigt in der Nationalversammlung Meflenburgs. Der Adel ohne Landbesit ist im Metlenburgischen Staatbrecht gleich Rull; er hat fein Staateburgerrecht, wohl aber der nichtabliche Rits tergutebefiger, der Befiger einer Grundherrlichkeit. Der Graf ohne Landbefit, der nichtbeguterte nach= geborne Grafensohn, ift eine weit unbedeutendere, weit geringere Perfon, als ber feit geftern ein stimmgebendes Gut besigende Nichtabliche, ber ein reales Abelsrecht hat *). Dergleichen Gigenthumer

^{*)} Auch die Würde eines Erblandmarschalls klebt lediglich am Grundbesit, der Graf Hahn-Basedow ist als Besitzer von Pleet Erblandmarschall des Stargardschen Areises. Nach dem Aussterben der Bartikows wurde Henrich Hann 1469 mit Pleet, mit allen von Alters her dazu bewilligten Gerechtigkeiten, mit der darauf haftenden Marschallswürde und dem Borrechte

einer Landactie, biefe mit realen Abelerechten ver= febenen Rittergutsbefiger, Diese wirklichen Reichs= würdenträger überall nicht als ehrenfahige Manner betrachten zu wollen, migbilligt schon Dofer; er nennt es die Wirfung einer bespotischen Politik, bie den Adel und die Abelsehre nur im herrenbienste sucht. Bei ben flavischen Rationen, wie bei ben germanischen Nationen ift die Gleichheit aller Bürger alter als ber Abel. — Daß überhaupt in frühern Zeiten nur ber Abel allein in Meflenburg jum Besite ritterschaftlicher Guter, Bollburgergus ter, mithin allein gur Stimmbarfeit in ber Reiches ober Landtageversammlung berechtigt gewesen fei, möchte fich schwer beweisen laffen. Es ift bem Abel in Meklenburg nie gelungen fich allein in Befit aller Stimmrecht gebenden Landhufen zu feten; alle Freien aus dem Landbesit zu verdrängen *). Wes

beim Aufgebot die Fahne zu tragen, beliehen. Die von Lühow find als Erblandmarschälle mit der Bogiei Eithof belehnt. Rudloff, Gesch. II, 917. III, 281.

^{*)} Schon ber alte Frank ist ber Meinung, bas Freis geborne in Meklenburg stets lehnfähig gewesen; bie kleinen 100,200 Scheffel großen landtagöfähigen Ritter-Güter, kleiner als manche Bauerhöfe, beuten auf ben in frühern Zeiten mehr getheilten Landbesit hin. Es giebt in Meklenburg Nittergutsbesitzer bie

nigstens finden sid vor und nach der Reformation nichtabliche Rittergutsbesiter. Die metlenburgischen Ritterguter find mehrentheits Lehnguter. "Die metlenburgischen Lehne aber, fagt Prof. Eschenbach *) find größtentheils weder verliehene, noch aufgetragene, fondern für baares Gelb erfaufte." Un= ter biefen Raufern finden fich gu allen Beiten Burgerliche. Herzog Beinrich von Metlenburg befcheis nigt 1323 "bat be brobere geheten van Modenthon hebben verkofft eren Hoff tho Riquarstorp, vry van aller bede, van allem Denfte, tho gangen egenbom, mit allem Rechte ben vorsichtigen Mannen usen leven borgheren van unfer Stad ber Bismere A. Bafden, R. Bogenowen, C. Starcen, Detharde bem Becfern zc.; - - unde bat my bewufen be leve, de my hebben tho ufen borgheren,

*) Bemert. über bie metl. Lehne, Beil. ju ben Roft. Nachr, 1817 Mr. 22.

in Sitte, Tracht, Sprache jum Bauernftanbe gebo: ren; 3. B. in Boffow. In einer Urfunde v. 1351 (Jahrb. II., 264) heißt cs: seuen houen hebbe wy gekoft von dem erbaren knechte Coneken Vriberghe. Diese seuen hofen (Sufen) ligghen to twen houen (höfen) dar disse Coneke uppe wonet hadde vnde de Brusehaueren vor uppe wohnet hadden. hier find bie fieben Sufen ober Sofe fcon in zwei Sofe zusammengeschmolzen.

fo late my unde ligen den vorbenannten ufen borgheren ben gangen egendom und vullenfamen prigheit des verbenomenden hoves." *) Bemerfendwerth und wohl zu beachten ift es, bag bie Burger hier gradezu "vorsichtige Manne" genannt werben. **) Der Rentmeifter Claus Trutmann ward 1504 mit Carpin und Schönfeld belehnt. (Rudloff III., 282). Go faufte 1578 Dr. Beinrich Su= fan, von 1569-1574, Rangler bes Bergoge 211s brecht, bann Syndicus ber Stadt Lüneburg, bas Rittergut, das damalige Lehn, jetige Allodialgut Teffin, im Umte Wittenburg, welches noch im 17. Jahrhundert fein Sohn ber faiferliche Rath, Beinrich Sufan, als meflenburgifcher Lebenmann befaß. Zuverläffig gehörte ber Rangler Sufan, ber überhaupt nur 13 Jahre in Meflenburg war, nicht jum Abel im jetigen Ginne des Bortes; gleich= wohl wird er von Frant, in einem Berzeichniffe "ablicher Landbegüterten," aus einer handschrift

^{*)} Die Urkunde findet fich vollftändig abgedruckt in einer ritterfchaftlichen Deduction (Rudloff) feftfiehender Grund der Steuerfreiheit der mekl. Ritterschaft. Unl. VII.

^{**)} Mehr Belege daß Bürgerliche zu allen Zeiten, Lehne, Rittergüter in Mektenburg befessen S. 2. S. 53 ff. und S. 80 ff.

von 1621, unter biefen mit aufgeführt, weil er als Besitzer eines Lehnguts im damaligen Sinne bes Wortes mit zum Abel gehörte. - Daß überhaupt Nichtadlichen in Meflenburg bas Erwerben von Mittergütern von den Landesherren, die bergleichen Berfauf allein zu bestätigen hatten, nicht verweis gert sei, ist mahrscheinlich; weil die herzoglichen Rathe früher mehrentheils Nichtabliche, oft fogar Ausläuder maren. In den Beschwerden der Ritterschaft im Sahre 1607 heißt es: "daß nicht fo viel Fremde mögten zu Dignitäten promoviriret und dagegen bie Landsaffen übergangen werden." Borauf erwiedert murde: "der Querulanten Eltern waren felbst Fremdlinge in biefem Lande gemefen, bie wegen geleifteter Dienfte ftattliche Ergenung erlanget, beren fich bie Ihrigen noch jeto zu erfreuen hätten." - *) Noch nach bem breißigjährigen

^{*)} Die Behauptung des Herrn v. Kampt, die wir H. 2. S. 49 mitgetheilt, daß sich dis ins 17. Jahrh. feine auswärtige Geschlechter in Mekkenburg niederzgelassen — ein Grundpfeiler beim Aufban der Rechte des eingebornen Abels, mögte sich leicht widerlegen lassen, die Belehnungen lübeckscher Bürger (H. 2. S. 53), die Lehnantwartschaft nürnbergscher Bürger (S. 54) sprechen dagegen. Die Byschwang, die nach Rubloss aus Schwaben stammen sollen, sinden sich school im 15. Jahrh. in Mekkenburg. Laut Re-

Rriege, unter Bergog Adolph Friedrich, fommt unter ben Beschwerden stets ber Wunsch: qualificirte Eingeborne möchten zu öffentlichen Bedienungen gezogen werben, vor. (Spalding, Landtageverh. 2. S. 276). Auf bem Landtage von 1654 erflärten die Fürsten: sie hielten für billig, sowohl Abel als Unadel zu Ehrenamtern und in Gerichten zu befor= bern. (Frank, Altes und Reues Meflenburg. 14. S. 83). Der Behauptung, daß bis ins 18. Jahr= hundert ber Abel allein im Befit aller Ritterguter gewesen sei, widersprechen die Landtageverhandlun= gen. Huf bem Landtage von 1610 wird gebeten: bie Berleihung neuer Leben auf rittermäßige Per= fonen zu birigiren; worauf bie Bergoge erwiedern, daß sie eröffnete Lehne an wohlverdiente, redliche Leute (also nicht bloß an abliche) geben wollten. (Frant 12, 131). Diefelbe Bitte, Diefelbe Erflarung im Jahr 1677. (Frank 14, 318). - In der Mugeburger Allgem. = Zeitung ift freilich jungft be=

gister der Landbede uth dem Ampte Rybbenite v. 3. 1535 (feststehender Grund der Steuerfreiheit Aul. S. 10) "hört Fresendorst half Richert vann der Schulenborg. Im Register derer von Abel und aller Manne von 1506 bei Klüver sinden sich zwei v. Alvensleben. Wer die zeitraubende, undankbare Mühe weiterer Rachforschungen übernehmen will, wird leicht mehr Beispiele der Art auffinden.

hauptet worden: ber Musbruck "Ritterschaft" habe in frühern Zeiten nichts anders bedeutet, als ben Abel in feiner corporativen Stellung, bleibt aber ben Beweis diefer Behauptung schuldig. Dagegen fagt ein Meflenburgischer Geschichtschreiber, aus einem ber altesten Gefchlechter, herr von Lutow, bem man boch gewiß Kenntnig ber Vorzeit feines Baterlandes nicht absprechen, oder Parteilichkeit gegen den Adel vorwerfen wird, bei ber Schilberung ber ständischen Berhaltniffe gur Beit bes breißigjahrigen Krieges: "bie Ritterschaft bestand aus allen von Geburt ablichen oder burgerlichen freien Gigen= thumern eines mit dem Rechte ber Landstandschaft begabten Allodial= ober Lehnguts. Ein Unterschied zwischen ablicher und burgerlicher Geburt fand nicht statt; die Ritterschaft oder die vom Adel und Lehnleute, hieß es", (von Lutow, Meffenb. Gefch. III. 363). Rubloff (Meflenburg. Geschichte 3. G. 276) führt um 1500 überhaupt 172 ohne Rücksicht auf abliche oder burgerliche Beburt angeseffene Geschlech= ter auf, - ber Name Ritterschaft bezeichnete ben gangen Inbegriff ber landbeguterten Mannschaft, in herzoglicher Rangleifprache: Mitterschaft, die vom Abel ober Lehnleute (S. 279 cf. Frank X. 37. 39.) ben Stand ber Lehnmanner bildeten Gutebefiger, ohne Unterschied der Geburt (S. 297). Die große Union von 283 gandbegüterten 1523 unterfiegelt,

hat nur 248 adliche Siegel. (Rubloff 3, S. 65). Bei Frank (11, 133) befindet sich der Anfang eines Aufgebots der Landesherrn von 1599 "an unsere Lehnleute, von der Ritterschaft und Abel." So läßt sich aus vielen Stellen nachweisen, daß Rittersschaft und Abel nicht identisch.

Befangene Siftorifer, von ber irrigen Unficht ausgebend. nur Ebelleuten fei bie Rittermurbe ertheilt. erklaren biefe Borte babin: unter Ritterschaft murben bie zu Rittern geschlagenen Ebelleute verftan= ben, verwechseln babei Ritterschaft und Ritterstand und bedenken nicht, daß ber Ritterstand mit bem Ritterthume untergegangen. Wie zu ber Allongenperuden = Zeit unsere Gelehrten in Schlafmugen romifchen Stlavensput in deutsche Berhältniffe bineindeutelten, fo spufen in den von Abelsqualm umnebelten Röpfen mancher mit mahren Röhlerglauben begabten Siftorifer wunderliche Ideen über Adel, Ritterthum und Ritterstand; von diefen Glaubigen werden die alten Irrthumer immer wieder aufgetischt. Dem gesunden Blick einer unbefangenen historischen Rritif erscheinen Ritterstand und Ritterschaft nicht als so nahe Blutsverwandte. Die Ritterschaft bestand und besteht aus dem wegen ihres Grundbes figes jum Lehndienst zu Rog verpflichteten Mannen, aus Reitern nicht aus Rittern, aus Reitern die nicht immer Ritter waren ober fein mußten; Litbers Ubel. I.

bie Ritterschaft bilbete beim Canbesaufgebot einen ritterlich gerufteten Reiterstand, nicht aber einen Mitterftand; bie gu ftellenden "Mitterpferde" trugen nicht allein Ritter, fondern überhaupt ritterlich gewappnete Manne. *) Aus der Mufterung Diefer Manne, aller Gingefeffenen an ber Sagftorfer Brude, entstand in Meflenburg ber Landtag. Die Rostocker Union von 1523 haben "vullmechtige Befehlhebbere aller Mannschap" nicht ber Ritterschaft unterschrie= ben', bis ins 16. Jahrhundert finden fich Manne und Städte, nicht Ritter und Städte, wie benn nur wenige biefer Mannen bie Ritterwurde befeffen gu haben scheinen. Ja, fo viel auch über bas Alter bes Meflenburgischen Abels gefabelt ift, fo scheint boch ber Abel bis zur Reformation, als Luther an ben Abel beutscher Ration schrieb, und spater, als sich im übrigen Deutschland schon langst ein niederer Abel ausgebildet, in Meklenburg noch fast

^{*)} Wegen des Türkenkrieges war H. Heinrich von Mekkendurg 1532 zur Hülfe aufgefordert. Er schreibt an den Kaiser: »Pabe demnach den erbaren meinen lieben getrewen Libowen von Bredow Comptore zu Mircw mit andern vom Abel mit vierzigk gerüftete pferdenn abgesertigt, E. R. M. gleich andern der Stände verordneten Reuthern zu dienen.« Prehn, Verbindlichkeit der Basallen S. 32.

unbekannt zu sein, das Wort "Abel" scheint bis dashin in Meklenburg gar nicht vorzukommen. Im 13. Jahrhundert nannten sich noch die Landesherrn edle Männer (viri nobiles), noch 1436 im Erbhulzdigungsbriefe, den Mannen (aber nicht den Edelmannen) und Städten ertheilt, edle hochgeborne Fürsten. Diese "Manne, gode manne (boni homines) guter Handlude," die der Fortseher von Detmar's lübeckischer Chronik, am Ausgange des 15. Jahrh. "hovelude van mekelenborch" nennt, sind nicht Edelleute nach dem heutigen Sinn des Worztes. *) Die Worte Adel, Edels Mann waren bis zur Zeit der Reformation in Meklenburg unbestannt, es gab nur Mannen, nicht edle Mannen,

»Im Auslegen seib frisch und munter; Legt ihr nichts aus, so legt was unter! « Freilich sagt schon Reocorus (Ditm. Chron I, 496) bei Erklärung des Siegesliedes: »gude Manne sind Eddellüde. « Grimm bagegen sagt (Rechtsalterthümer 294, 301): »Der ätteste deutsche Ausdruck für servus wäre bemnach man, wie das Mittelhoch-

^{*)} Ziemlich allgemein erklärt man "gube Manne" burch Personen von Abel. Aber auch Stadtbürger waren gode Manne, "the ratmanne mit den goden luben" stat. Brem. Die Verwirrung entstand, indem man die Begriffe des 17. und 18. Jahrh., dem 13., 14. und 15. Jahrh. anpassen wollte, wie Göthe sagt:

wie in andern beutschen Ländern.*) Schon 1356 spricht der Abt zu Fulda von seines Stiftes Dienstemannen, Edlen, Leuten und Unterthanen, die Herzöge von Desterreich ließen 1396 Befehl ergehen an ihre Landherren, Ritter, Knechte und and ere Edelleute. (Struben Rebenstunden 3, 406.) Noch viel später nach der Ueherweisung der Klöster an die Landschaft, in dem zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock 1573 geschlossenen Erbvertrag

beutsche man einen unterwürfigen Dienstmann bezeichnet. (Das Bürger burch Lehngut Manne wurde fagt eine H. 2 angezogene Stelle aus e. Urk. Wiß-laff IV. v J 1314.) Die Samariterin, sagt Grimm, nennt den Heiland guot man. Es scheint Benennung ehrenwerther Männer unter Eveln und Freien, das griechtsche nachog nai dyachog.» (Demnach wäre gode Mann dem englischen Gentlemann verwandt.) Auch der Bauer war im Mittelzalter ein Mann. Die Bauern werden, (wie die Bürger) »bescheidene Manne, »bederve Mannea genannt; des Adels "Unterthanena wurden sie weit später, eigentlich erst seit dem dreißigährigen Ariege.

*) In einer Urk. von 1554 (Frank 10, 14) beißt es: "eble, erenfeste und ersame« aber "eble« scheint sich hier auf einen beutschen Freiherrn auf "Jürgen Molzahn, Freiherr uf Wartenberg zu beziehen. Ebenberselbe ist in e. Urk. von 1557 ber "Eddele, « die Mannen sind "ebrbare." heißt es in Meklenburg: "follen und wollen gleich andern Mekl. Mannen und Städten," felbst damals hieß es noch nicht edle Mannen, Edelleute, und doch sollen die Klöster nur Edelleuten überwiesen sein!!

Der Abstand zwischen Abel und Freie mar noch bis in den dreißigjährigen Krieg überall nicht fo groß, wie fpaterhin. Im J. 1313 mar ber Schulze in Bralsborp laut einer S. 2. S. 52 angezogenen Urfunde, ein Reffe eines Regendant; wie der Burgerstand noch im 17. Jahrh. höher geachtet murbe als die Schreiberkafte, geht aus den S. 2. S. 71. mitgetheilten Landtagsbebatten hervor. Roch im Sahr 1625 verpflichtet fich ber engere Musschuß, Landrathe und Burgermeister "bei ihrer adlichen und burgerlichen Ehre," noch galt ber Burger, ber Freie, für einen ehrenhaften und ehrenfähigen Mann. Sundert Jahre fpater, als die Rraft ber Stadte, ber Stolz feiner Burger burch bie Drangfale bes breißigjahrigen Rrieges gebrochen, bielt fich der Adel für alleinigen Träger und Bewahrer der Ehre, für allein ehrenfähig, mahrend er früher oft das Bürgerrecht in den Städten erworben; fo mard Beinrich v. Preen, Befiter von 9 Landgutern 1481 Burger in Roftock, Arend Preen war 1485 Rathes herr daselbst, Achim v. Dewitz war 1439 Rathmann gu Neubrandenburg, Rlaus von Gengtom gu Friedland, Gunther von Retstorp (1479) Rathmann to Malchin.*) Roch 1623 war Adam von Restorff Bürgermeister in Wismar.

Der Unterschied, ber Abstand, Die Rluft gwischen Abel und ben Freien mar gur Zeit ber Reformation überall, auch in Meflenburg noch nicht fo groß, wie adliche Arrogang in fpateren Zeiten. nur ben Abel allein für ehrenfähig erflärend, ein= auführen, und für gerecht und billig zu erflären, fich nicht schämte. In ben Domftiftern Meflenburge, in ben Bisthumern Schwerin und Rateburg ftanben Bürgerliche in ben hochsten Stellen, felbst por fürstlichen Personen. Un der Spike der Union von 1523 standen brei notorisch Burgerliche Pralaten. nach benen dann erft bie "vullmächtige Befehlhebbere aller Manschap" ber Ritterschaft unterschrieben. Bir finden namentlich in Meklenburg nichtabliche Rathe ber Bergoge, einen nichtablichen Richtmeflenburger als Rangler (bald nachher auch als Lehn= trager ber Bergoge) grade zu ber Zeit, als die Berzoge ber Landschaft die drei Rlöfter überwiesen, mes= halb es schon gar nicht wahrscheinlich, daß die Ber= zöge bei ber lleberweisung baran gedacht haben follen, Pfrunden, lebenslängliche Pfrunden, für blog adliche Jungfrauen "vom eingebornen Abel" gu

^{*)} Rubloff. Gefch. II. 952. Jahresb. III. 178.

stiften. Man war bamals noch nicht so hochkultis virt wie 100 Jahre später, wo man allerdings in dem Irrwahn lebte, Stifter und Klöster seien nur für alten Adel gegründet. Die Worte der Urkunde (Frank 10. S. 233) sagen ganz deutlich:

"Wir überweisen Unserer Landschaft die drei Jungfrauen» Klöster Dobbertin, Ribnig, Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbarer Aufersziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben soll einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter darin zu setzen 2c." Reversalen der H. H. Joh. Albrecht und Ulrich v. 2. Juli 1572.

Rein Wort vom Abel, kein Wort in der Urkunde worauf die damals im Lande angesessenen adlichen Familien, wie sie sich angemaaßt, ein Recht für alleinige Aufnahme ihrer Töchter gründen könnten. Man hat sich zu helsen versucht, man hat behauptet, das mals seien nur des Adels Töchter allein Jungfrauen genannt worden. Eine Behauptung, die von großer Unwissenheit, von gänzlicher Unkenntniß des Sprachzebrauchs zeugt, *) die der Rostocker Erbvertrag von 1584 widerlegt, denn dort heißt es: "Ferner

^{*) 3}m 3. 1415 schon findet sich vein Jungfraw eines purgers tochter. « Menken script. rer. Germ.

foll das Kloster zum heil. Kreuz zu driftlicher Auferziehung und Erhaltung einländischer Jungfrauen, von Adel und Bürgerkinder gebraucht werden.

Noch beutlicher sprechen die Landesherrn aus, wem sie die brei Klöster zugedacht in den Eingangs- worten des Affecurationsreverses v. 4. Juli 1572.

"Rachdem Unfere liebe getreue Unterthanen aller Stände aus Juneigung, Treue, Liebe gegen Und und daß wir Ihnen (alfo den Unterthanen aller Stanbe) bie brei zugefagte Rlöfter eingeräumt, gu Abhelfung Unferer Schulden zugefaget, 400,000 Gulben gu erlegen." Reineswegs haben nun bie damals im gande angeseffenen adlichen Familien biefe Summe allein aufgebracht, benn im Contris butionsedict vom 1. Novbr. heißt es: "daß dieser mit gemeiner Landschaft getroffenen Berordnung von allen Unterthanen hohes und niederes, geistlichen und weltlichen Standes mit Erlegung eines jeglichen Gebühr Folge geschehe." - Schon früher, schon im Ruppinschen Machtspruche bes besignirten Dbmannes, bes Kurfürsten Joachim von Brandenburg 1556 unter Zuziehung Meklenburgifcher gandrathe entworfen, maren brei Rlofter "für die Jung» frauen beiber Stande", bestimmt worden. Ueberweisung geschah aber nach Zahlung jener Summe. In der zuletzt angeführten Urkunde ift gang deutlich und bestimmt gefagt, baß die Rlofter feineswegs

für einen Stand, für den damaligen Abel von vorne herein bestimmt gewesen find, sondern für beide Stände.

Bei der Uebergabe der Klöster bezeugen die zum Empfang Abgeordnete der Stände, daß sie, die Absgeordneten und fünftigen Provisoren im gemeinsschaftlichen Namen aller Landstände und aus dezren Auftrag selbige entgegen genommen und sie im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände weiter haben würden 2c. (cf. v. Behr de reb. Mecleu-

burg.)

Am bundigsten, bestimmtesten und beutlichsten spricht sich der Landtagsbeschluß *) von 1590 aus: Den 22. Jan. forderten Serinissimorum Einspänsniger männiglich wieder zu Rath, da denn die Landschaft zusammengekommen. Weil nun unter andern der Klöster gedacht, so hiebevor etliche von Adel streitig machen wollten, so zeigten die Städte sämmtlich, und in deren aller Namen der Bürgersmeister Lembte an: Weil die Klöster der ganzen Landschaft abgetreten wären, und die Städte mit unter die Landschaft gehören; so könnten sie so tacite nicht geschehn lassfen, daß nur allein die von der Ritters

^{*)} Spalbing Landtageverhandlungen G. 209.

Schaft zu Proviforen genommen murben, wie fie denn fammtlich fich folder Freis heit mit nichten begeben, sondern bavon jum feierlichften protestiret und bedingt haben wollen. Der Landrath Rruse votirte bierüber: bas, was von ben Städten gefucht, Alles Recht mare, und er fich gefallen ließe, daß ein Burgermeifter von Roftock mit jum Rlofter Ribnig gegeben werbe. Worauf ber Burgermeifter Lembfe erwiederte, es murbe babei nur nichts wie Beschwerung fein, und die Burgermeifter zu Roftoch hatten fonst genug zu thun, baher man biefelben wohl damit verschonen fonnte. Der D. Sahn potirte: es hatte nicht bie Meinung, daß man bie Städte von den Rloftern ausschließen wolle, es fonnte auch noch alfo gefett werden, bag bie nominirte im Ramen ber gangen ganbichaft von Ritterschaft und Städte confirmiret und alebann auch angewiesen werden. Der Gramon erwiederte. weil die Stadte der Landschaft Befchmes rung mit trugen, fo mußten fie auch billig gu bem, mas gemeiner Landichaft abgetreten gelaffen werden. In diefer obgefetten Meinung waren die fammtlichen Landrathe und es mard bahin gefchloffen, daß bie Provisores im Ramen ber gemeinen gand: Schaft von Ritterschaft und Städten bie Berwaltung der Klöster hätten und haben sollen und derselbigen sämmtlich sich auch zu erfreuen und zu genießen hätten.

Mitters und Landschaft ersuchten bie Herzöge ben für Ribnitz ernannten Provisoribus einen E. Rath ber Stadt Rostock "im Namen allgemeiner Städte hiezu zu verordnen, und selbige sammt und sonders forderlichst an das Kloster Ribnitz zu verweisen." Serenissimi bewilligten es. Durch der Landesherrn Zustimmung wurde der Beschluß der Stände ein rechtsgültiger Landtagsschluß, ein allgemein verbindendes Landesgesetz.

Hier ist kein Wort von alleiniger Berechtigung des Adels, im Gegentheil wird ganz bestimmt und einstimmig erklärt, ein Billigkeits und Nechtsgesfühl wohnte noch im Adel: wer der Landschaft Besschwerung trägt, muß billig zu dem was gemeiner Landschaft abgetreten, gelassen werden.

Das Anrecht aller Landes-Eingesessenen, auf die Rlöster, aller Mitglieder der Aitter= und landsschaft, aller die der Landschaft "Beschwesrung" tragen, ist durch diesen Landtageschluß gradezu festgestellt.

In der Rlosterordnung von 1610 heißt es S. 8: "Wenn einer Rloster-Jungfrauen Bater, Mutter oder Bruder; beide von Abel und Bur= ger 2c., ferner S. 20: Wenn Jungfrauen sterben

ober aus dem Aloster ziehen, foll den Provisoren freistehen andere aufzunehmen und baraus feine Erbgerechtigkeit, wie es die Jungfrauen in etslichen Rloftern fürhaben, gemacht worden." Alfo noch wird an feine Bevorzugung des Adels, des eingebornen Abels gedacht; es foll feine Bererbung ber Stellen an Bermandte, (benn an Descendenten fann man boch bei den ehrbaren Jungfrauen nicht benten) gestattet sein, also auch wohl feine erbliche Beschränkung auf gewisse Kamilien. — In bem Fundationsbriefe bes Armenhauses gu Dobbertin vom 3. 1612 wird Barbara Wartenberger als Priorin des Rlofters genannt, in dem Bergeich= niffe adlicher landbeguterter Familien von 1590 bei Frank findet fich die Familie Wartenberger nicht, ebensowenig bei Rudloff (Gefch. 3, 273) unter ben eingeseffenen Geschlechtern, von 1506-54. Barbara Wartenberger mar also nicht aus eingebornen alten Aldel.

Noch spätere Berhandlungen sprechen für den Antheil aller Landstände an den Klöstern. Im Jahre 1621 wurde ein Tausch von Ländereien des Kloster Ribnis beantragt, es wurde auf dem Landstage eine Bollmacht ausgefertigt, worin Mehrere von der Nitterschaft und die Städte Rostock, Wissmar, Parchim, Güstrow, Brandenburg und Waren beauftragt wurden alles zu untersuchen. Der Tausch

wird abgeschlossen. "Dessen zu Urkund haben die noch anwesenden Landstände diese Bollmacht unterschrieben," nicht der Abel allein. — Der Berskauf des Klostergutes Willershagen ward 1669 durch Mitters und Landschaft abgeschlossen, dieser, der Ritters und Landschaft, die Zahlung des Kaufschillings gelobt. Diesen Bergleich unterschrieben die Landräthe und die Bürgermeister von Rostock, Parschim, Neubrandenburg, Güstrow, Schwerin, Malschin, Gadebusch und Ribnis. Immer sinden wir Mitters und Landschaft gemeinschaftlich handelnd, nie den Abel allein, als besondere Korporation.

Aus den H. 2. S. 104 ff. mitgetheilten Auszügen aus den Landtagsverhandlungen des 17. Jahr-hundert geht unleugdar und unbestreitbar hervor, daß man während des ganzen 17. Jahrhunderts die Berwaltung der Landestlöster, alle Klosteranzgelegenheiten als "gemeine Ritter» und Landschaft" oder "gesammte Ritter» und Landschaft" angehend und zustehend betrachtete und behandelte. Erst im 18. Jahrhundert, "während des turbulenten Zusstandes" haben sich die "Rormen" gebildet, nach denen der eingeborne Abel im 19. Jahrhundert die Nichtadlichen vom Deliberiren über Klosterangelezgenheiten ausschließt, (H. 2. S. 4), obgleich im offenbaren Widerspruche mit dem Thatbestande, mit der wahren Sachlage alle Beschlüsse in Klosteranz

gelegenheiten nach wie vor unter der Firma von Ritter- und Landschaft gesaßt werden, weil die Firma: eingeborner Abel nirgends anerkannt ist, nicht respectirt wird, nach dem Landesgrundgeseth gar nicht als moralische Person existirt und Beschlüsse zu fassen befugt ist. Das geht so lange, als es geht, als es sich die Betheiligten gefallen lassen.

Aber schon 1680 beschweren sich die Städte über Berweigerung von Klosterstellen und schlagen vor Dobbertin und Malchow an die studirende Juzgend zu verwenden. Doch wurden die Klöster das mals noch nicht von altem Adel allein in Anspruch genommen; der Begriff eingeborner und recipirter Adel war damals noch eine unbekannte Größe. Es sindet sich im 17. Jahrh. noch keine Spur von der Idee eines eingebornen Adels, von seinen Rechten. *) Doch beginnen jest innere Streitigkeiten,

^{*)} Man müßte diese denn in der Landtagsbeschwerde von 1681 sinden. Dort heißt es: "gemeinen Leuten, welche etwas an Gütern im Lande an sich erhandelt, würden adliche Titel beigelegt." Frank 15, 32. Dieses Landtags gravamen zeugt zugleich wider die in diesen Lagen in der Augsb. Allg. Itg ausgessiellte Behauptung; "bis ins 18 Jahrd. seine Bürzgerliche nicht für fähig zur eigenthümlichen Acquissition ritterschaftlicher Güter gehalten."

kaiserliche Commissionen, die Meklenburgs Zerrütztung und mit ihr des eingebornen Adels Anmaagungen herbeisührten. Der Zustand der Klöster, die Berwaltung desselben war bisher so schlecht gewesen, daß wenige eingeschrieben zu werden verlangten. Die Ribniger Provisoren klagen 1682, daß "die Jungfrauen nicht allein crepiren, sondern auch die Gebände einfallen durften."

Auf bem Landtage von 1694, auf Borfchlag bes landrathe von Baffewig, ward beschloffen, no viel Einheimische von Extraction es verlangen in die Rlöfter einzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießen." Roch ftand je= bem Ginheimischen von Extraction die Ginschreibung in die Rlofter frei. Indef Die Rultur machte Riesenschritte, mit bem Beginn bes ach t= gehnten Sahrh. zeiget fich bie Abficht Beschränkungen einzuführen. Gin herr von Bicebe, aus einem Lübeckischen Patriziergeschlecht, wollte feine Tochter einschreiben laffen. Ihm ward 1702 resolvirt: "Es sei hergebracht (wovon indeß bisher nicht die Rebe mar), daß die Jungfräulein ihren ablichen Grand und bag fie Gingeborne feien, ermeifen mußten." Der von Wickebe, nachdem er feinen Stammbaum beigebracht, entgegnet wortlich: "Er befite feit geraumer Zeit drei adliche Buter, morüber er vom Landesherrn die Lehnbriefe erhalten,

wodurch er vor einen Meklenburgischen Basallen und Candsassen, der feiner Güter wegen Stand und Stimme in comitiis provincialibus habe, erkannt und angenommen, — auch das durch aller Prärogativen, Privilegien und Emolumente des Meklenburgischen Abels theils haftig gemacht sei." Seine Töchter wurden eingesschrieben. Also auf dem Güterbesis, auf dem vom Landesherrn anerkannten Güterbesis, auf die Reception durch Ablegung des Lehns und Homagials eides gründete der von Wickede seine Rechte.

Sier ift zum erstenmale vom Abel ber Jungfrauen, die eingeschrieben werden wollen, die Rede. aber nur vom Abel im allgemeinen, noch nicht von altem eingebornen Abel, noch nicht vom Abel, ber 1572 im Lande angeseffen, benn " Eingeborne " heißt hier nur fo viel wie im Cande Geborne, Gin= heimische, wofür die Klöfter bestimmt. - Die Städte find freilich ichon jest beinahe gang aus dem Genuß ber Rlofter verdrängt, der Landtageschluß von 1590 ift gang vergeffen. Die Städte bringen 1708, 1723, wiederholt auf Einraumung mehrer Rlofterftellen, fie hatten damals in allen drei Rlos ftern nur eine Stelle. 2018 den Gradien 1737 noch zwei Stellen bewilligt werden, behalten die beiben Burgermeifter ber Borderftabte Parchim und Buftrom biefe beiben Stellen für ihre Toche

ter (!!) ohne die übrigen Städte zu befragen. *) Im Erbvergleich erhielten die Städte noch 6 halbe Rlosterstellen. Durch verbefferte Wirthschaft waren Die Ginfünfte ber Rlofter bedeutend erhöht, Dieeine Bermehrung ber Rlofterftellen gegen Ende bes 18. Sahrhunderts gestatteten. Mit Recht, boch vergebens verlangten die Stadte auf bem Landtage von 1795 Theilnahme an ben Rlofter-Ueberschüffen. Wir fagen: mit Recht verlangten die Städte größern Antheil. Denn wenn nach S. 125 d. Erbv. die Stadte unter feinem Vorwande mehr Rlofterftellen verlangen können, fo ift dies ein im 3. 1755 gum Recht gewordenes Unrecht. Das wirkliche Recht ift, um mit Möfer zu reben, burch ein formliches Recht 1755 unterdrückt worden. Gin formelles Recht, ein Gefet hat die Stadte aus dem wirflichen Recht gedrängt. Stände haben bie Berpflichtung bas Recht zu verwirklichen, und können nur bann auf Achtung ihrer Mitburger rechnen, wenn fie ohne Parteienintereffe, ohne Raftengeift Recht Recht fein laffen. Der Erbv. ift nur von fünf Städten vollzogen, von Roftock, ben brei Bor-

^{*)} Frank 18, 208. Sane S. 547. Schon 1715 hatten bie beiben Bürgermeister biefer beiben Borberftäbte eine Rlosterstelle an eine Verwandte bes parchims schon Bürgermeisters gegeben. Frank 17, 50.

berstädten und von Schwerin. Waren die Bertrester dieser fünf Städte berechtigt im Namen sämmtslicher Städte abzuschließen, wer hat sie bevollmächstigt Unrecht zum Necht zu machen? — Hier fonenen die nichtadlichen Gutsbesiger der Welt beweisen, ob sie wirklich für das Necht fämpfen, oder nur für ihre Nechte.*)

Wie weit man noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts von jedem Gedanken an alten eingebornen Adel, von deffen besonderer Berechtigung zu den Landeschargen, zeigt der Hamburger Vergleich von 1701, den drei nicht zum alten eingebornen Adel gehörende, von der Ritterschaft gewählte Daputirte v. Meerheim, Du Puits, v. d. Anesebeck mit vollzogen. Noch 1706 beschloß Ritter- und

^{*)} Daß der Städte »geistreiche und praktische Vertreter« (diese Eigenschaften sind ja nach Dr. Werthbeimer Erbtheil, sich von selbst verstehendes Requisit des meklendurgischen Bürgermeisterthums) und zwar nur 6 »geistreiche und praktische Vertreter« von 5 Städzten unbesonnen und psichtvergessen unterschrieben haben, die Städte sollen zu ewigen Zeiten (eine bestannte bei allen Friedensschlüssen gebrauchte Formel die auf deutsch weiter nichts heißt, als so lange es dem einen Theil gefällt) nicht mehr verlangen, noch sonstige jurassisch anmaaßen, kann eine Reform des §.125 nicht verhindern. Aus wessen Seite die Anmaas

Landschaft: bag, bamit alle Familien im Lande participiren mögten, nicht zwei Schwestern in einem Rlofter zugleich aufgenommen werden mogten; eine Bestimmung, die ben angeblichen Rechten und Un= fpruden bes eingebornen Abels ichnurstracks wiberfpricht. Ferner heißt es: "wir find auch geneigt wie bis dato, alle honnette Leute, Die fich durch Bezeugung ihres Abels bei und niedergelaffen und adliche Guter an fich gebracht, in unfer corpus aufund anzunehmen, die benn auch alle Wohltha= ten und Freiheiten mit und zu genießen haben." Gine hochft naive Erflarung, die von ber beginnenben Arrogan; bes Abels zeugt, bie in seiner großen Ignorang und Unverschämtheit fich landesherrliche Soheiterechte anmaßt, die Bestätigung, die Confirma= tion der Rauf= und Lebnbriefe, Bestätigung ber durch den Gutstauf erworbenen Rechte. Indeß er= hellt aus dieser arroganten Erflärung, bag man auch im Jahr 1706 noch nicht an Bevorzugung, an ein besonderes Borrecht bes eingebornen Abels

bung, wird jedem Unbefangenen, jedem recht und billig Denkenden ebenfo wie die Uebervortheilung der Städte durch jenen einleuchten. — Am allerwenigften find die Rechte der Stadt Wismar auf Mitzgenußder Landesklöfter weder durch jenen S. noch durch die Abtretung an Schweden beeinträchtigt.

bachte. Dies bestätigt auch die Wahl des Baron von Meerheimb, zum kandrath im Jahre 1713, ohne irgend einen Widerspruch, obgleich der von Mehrheimb, erst 1736 vom eingebornen Abel für recipirt erklärt wurde. *)

In ben älteren Zeiten ernannten die Herzöge bie Landräthe in willführlicher Anzahl, nach Beliesben, so wurden vier im Jahr 1572 ernannt, **) 1589 sechs, 1620 abermals sechs, ohne Borschlag oder Wahl der Stände. H. Abolph Friedrich ernannte gar 1621 einen Auswärtigen im Lande gar nicht Angesessenen zum Landrath ***); ebenso wurden 1707 und 1709 Landräthe ohne vorhergegange Wahl von den Herzögenvon Strelit, 1712 von H. Friedr: Wilh. ohne Präsentation ernannt. Auch H. Christian Ludwig erklärte noch am 16. December 1754, als man den Erbvergleich anzunehmen zauderte, wenn der Berzgleich nicht zu Stande kommen sollte, sich an dem Rechte, Landräthe ohne Präsentation zu machen,

^{*)} Für 5000 Rthir. Sane G. 607.

^{**)} Affecurations. Reverse ber Herzoge Hans Albrecht und Ulrich von 1752. »Rachdem aus dem Mittel Unseserer Landräthe etliche mit Tode abgegangen, so baben wir zur Besetzung der ledigen Stelle verordnet und zu Landräthen erwählet 2c.

^{***)} Frank 13, 19.

nichts vergeben zu wollen. (Frank 19, 141.) Erst ber Erbvergleich hat den nicht gerade in "altem Herkommen" begründeten Borschlag dreier Kandisdaten aus eingebornem Abel durch die Stände gessellich gemacht.

Die ersten bestimmten Spuren von einer Idee des eingebornen Abels und von feinen angeblichen Borrechten finden fich im Sahre 1714, indem nach bereits geschloffenen gandtage zu Sternberg neun Ebelleute erflaren: "wie fie erfahren, daß fich einige in die Rlöfter einschreiben laffen wollen, fo nicht von einheimischen alten Abel, die Rlöfter aber von einheimischen alten Adel aequirirt, gestiftet und beneficirt find." Gie protestiren gegen bies Berfahren und beschließen, ohne zu einem folchen Beschluß nur im entferntesten berechtigt ju fein, gang verfaffunge= widrig, daß bergleichen Sachen nicht wieder geschehen soll. Die Protestation biefer Reun nach, geschloffenem Landtage hat man fpaterhin einen Lands tagefchluß genannt. Die gange Ertlärung biefer Deun, die Rlofter feien vom einheimischen alten Abel acquirirt, gestiftet und beneficirt, zeugt von großer Unwiffenheit, von ganglicher Untenntnig ber Landesgeschichte. Daß nicht ber alte einheimische Abel, fondern die Unterthanen aller Stande, alle Unterthanen hohen und niedern, geistlichen und welt= lichen Standes mit Erlegung eines jeglichen BeGebühr, die Klöster "acquirirt," wenn einmal von einem derartigen Acquiriren die Rede sein soll, ist oben nachgewiesen.

Daß der Abel die Klöster keineswegs "gestiftet und beneficirt" — wiewohl man diese irrige Meinung gestissentlich zu verbreiten gesucht, wieswohl man in Meklenburg ziemlich allgemein diese Behauptung für wahr und deswegen das Necht des eingebornen Abels auf Berwaltung und Genuß der Klöster für wohlbegründet hält, — daß nicht der einheimische alte Adel, daß vielmehr die Landeshersren die Klöster gestiftet und beneficirt, beweisen die Fundationsbriefe der Klöster, die in Rudloff eod. diplom. hist. Megap. und in Schröder papistischem Meklenburg, nebst mehrern spätern landesherrslichen Genkungs und Enadenbriefen absgedruckt sind. *)

Wie nichtig und unrichtig die Behauptung, der alte einheimische Adel habe die Klöster "beneficirt," sieht man, wenn man z. B. die Erwerbungen des Klosters Malchow im vierzehnten Jahrhundert bei Frank nachsieht. Dort finden sich nur Schenkungen ber Herren von Werke, der damaligen Landeshers

^{*)} In gebrängter Uebersicht die Stiftung fammtlicher Alöster und literarische Nachweisungen in Biggers Kirchengesch. Mekl. S. 72 ff.

ren, keine einzige vom Abel. Dagegen versetzt, verpfändet, verkauft der Adel gegen baare, klingende Münze seine Einkünfte, Pächte, Husen, ganze Dörfer dem Kloster, besonders die von Flotow und von Hahn, von allen bet Frank genannten, allein noch existirende Familien. Dies Berpfänden, Bersegen, Berkaufen beliebt man Benesiciren der Klöster zu nennen, darauf will man das Necht der Berwaltung und der Nutnießung gründen!!

Auch die sämmtlichen übrigen eingezogenen Klöster sind von den Landesherren gegründet, so das reichste und bedeutendste von allen, Doberan, vom Fürsten Pribislav gestiftet, durch der Fürsten (3. B. Heinrich des löwen) und der Städte, (besonders Rostocks) Gunst, durch Schenkungen fort und sort bereichert. Ja Dargun ist von den Pommerschen Fürsten Kasimir I. und II. und vorzungsweise vom Pommerschen Albel gegründet und dotirt worden, in sofern hätte also nicht blos Meklenburgischer, sondern auch Pommerscher alter Adel ein Recht auf die Klöster. *)

^{*)} Daß ber Mekl. Abel bie Rlöfter allein gestiftet 2c. biese arrogante, unwahre Behauptung, auf bie man ein Recht bes Besitzes, bes Genusses gründet, wird bestritten, wiewohl er sich mitunter allerdings milb-

In den truben Zeiten innerer Unruhen, innerer Berruttung, mahrend ber Streitigfeiten ber Stanbe untereinander und mit bem Canbesherrn, während ber Anarchie, wo der Adel durch den Raifer, den Reichshofrath, faiferliche Commiffarien, durch Hannover, durch fremde Truppen in seinen Anmaagungen gegen ben Landesherrn und gegen feine Mitstande unterftutt wurde, bilbete fich bas hirngespinnst von einem eingebornen Abel. Der birigirende Minister in hannover, von Bernftorff, ein Mitglied ber Meflenburgifchen Ritterschaft, Rlager und Richter in einer Person, mar bie machtige Stupe des Abels. *) Der Abel suchte alle Laften auf seine Mitstände zu werfen; alle Decrete bes Reichshofrathe lauten gunftig für ihn, unbeachtet bleiben die Wegenvorstellungen und Protestationen

thätig bewiesen, 3. B. beim Kirchenbau zu Dars gun 1479 haben viele Mest. Lehuseute zu einer Colleccte beigetragen, besonders »de strenghe ridder vnde wolduchtige man her Ludecke Hane tho Basedow, ein woldeder des gadeshuses. aber auch Stadtbürger, auch Pommern, wie Wedige Bugenhagen tho der Neringe. Jahresb. IH, 179.

^{*)} Sane Metl Gesch. S. 455, 473. Der v. Bernstorff, Geh. Rath und Premierminister zu Hannover hatte nicht allein die Rathschläge der Nitterschaft dirigirt, sondern auch mit Geld ausgeholsen. Frank 18, 17.

der Städte, des herzogs. *) Alle Decrete fielen gunftig fur ben Mbel, ungunftig fur bie Stabte aus. Sogar ber Ronig von Preugen, Friedrich Wilhelm I. protestirte gegen bie ju Gunften bes Abels ergangenen kaiferlichen Refolutionen. Friedrich b. G. fagt in ber hist. d. mon temps über bie Berhaltniffe Meflenburgs: "Des Bergogs von Meflen= burge lande wurden bamale fequestrirt, Die faifer= lichen Commiffarien erhielten die Uneinigfeit gwis ichen bem Bergoge und ben Standen und gehrten beide Parteien auf." Ja der Herzog ward fogar vom Reichshofrath suspendirt 1728, weil er ben faiserlichen Befehlen feinen Gehorsam geleiftet und von feiner Subordination wiffen wolle. Migvergnus gen im ganbe, in ben Städten, unter ben Bauern. Der auf Beranlaffung ber Abelspartei ber Regierung entfette Bergog erläßt 1733 ein allgemeines Aufge= bot, bas wie ein eleftrischer Schlag auf die bem Bergoge ganglich ergebenen, mit Begeifterung ibm anhängenden Burger und Bauern wirfte. Burger und Bauern greifen mit dem Rufe: Bivat unfer Rarl Leopold! ju ben Baffen. **) Die Burger jum Theil unter Ruhrung ihrer Burgermeifter, mit

^{*)} Sane S. 479, 481, 459.

^{**) »}Den Ebelmann willn wie boobschlagen« riefen fie. hane S. 458.

Schießgewehren, Schützenfahnen und Trommeln, die Bauern mit Heugabeln bewaffnet, ziehen nach Schwestin. Die Geistlichkeit fleht von den Kanzelu herab, an geweihter Stätte um Gottes Beistand, um den Gegen des Höchsten*). Drauf Flucht des Abels (den der Bauer wenig Segen mit auf den Weg wünschte, sich aber dennoch an Niemanden vergriff. Frank 18, 81), und des engern Ausschuffes aus dem Lande und Einmarsch einer Verstärfung von

^{*)} Biggers Kirchengesch. Metl. S. 202. "Etliche bat: ten benen jum Aufgebot gebenben gubor bas beil. Abendmahl gereichet, ben Bloden Muth eingefproden, fie angefrifchet." Frant 16, 86 u. 91. - Bie ber Parteigeift verblendet zeigt fich in ben Worten bes Naftor Sane in feiner Gefch. G. 494: "Gefbft ablide Bauern murben bon biefem Schwinbelgeift ergriffen " fagt er. Dem Aufgebot bes Landesberrn gur Landwehr folgen, für benfelben gegen ber Muss länder Drud und Gewalt, »gegen landfriedenbrüchige invasion, gegen 14jährige oppression und usurpation" ju ben Baffen greifen, ift in ben Augen bes Lehrers ber Liebe, ber Treue bes Geborfams, eine Schwin belei, befonders unrecht von ablichen Bauern. Das Aufgebot war nicht nur an bie fürft: lichen Bauern 2c. ergangen, fondern auch an ben Mbel, feinem von Gott vorgefehten und angebornen Landesberrn alleinigft anzuhängen, an abliche Schulgen, abliche Bauern. Frant 18, 87.

8000 Sannoveranern gegen ben Landesherrn, gegen Burger und Bauern.

Bauern und Burger blieben begeifterte Unban= ger bes burch faiferlichen Machtsprudy auf bes Abele Betreiben ber Regierung entfetten Landesfürsten, auch die Geiftlichkeit, welche ihm fehr eifrig ergeben mar, wollte von feiner andern Autoritat als der feinigen wiffen. *) Bur Characteriftit Die= fer Periode, in der die Anmaagungen des eingebor= nen Abels entstehen, als Beweis fortbauernber treuer Unhänglichfeit ber Beistlichfeit an ben burch bes Abels Ginfluß ber Regierung entsetten, in bedrängter Lage lebenden Kurften, mogen bier einige Beis Ien aus einem Unschreiben bes Superintendenten Bander **) um Sulfebeitrage für den Entfetten, ftehen: "Es hat die Beiftlichfeit ber Parchimschen Superintendentur ein freiwilliges und annehmliches Dongratuit zusammengebracht für seine regierenbe hochfürftl. Durchl. unfern theuersten Landesvater,

^{*)} Wiggers, S. 195. 3m Biberspruch mit fich selbst fagt Wiggers einige Zeilen vorber, obgleich er auch S. 202 bes Aufftandes und der behartlichen Beigerung erwähnt: "Der Raiser habe auf ben Rlageruf der Stände und bes ganzen Landes (?) ben Herzdog suspendirt.»

^{**)} Bom 17. Juli 1747, mitgetheilt im Kirchenbt. für Meft., Juni 1840.

um Sochstdieselben auch badurch von ihrer unverrückten Ereue und liebesvollen Berehrung ju überzeugen. Ich weiß auch, daß folches mit befondern Gnaden und Gefallen ift aufgenommen worden. Db ich nun zwar lange und forgfältige lleberlegung angestellt, ebe ich biefe Entschlieffung gefaffet, bie meiner Aufficht und Sorgfalt anvertraute Priefter= Schaft zu gleichem Beweise einer unterthänigen Ghr= furcht gegen ihren gandesherrn aufzuweitern; fo find mir barnach in ber Folge bergleichen Bewegungs= grunde vorgetommen, die mich gur Ausführung beffen, mas ich jett thue, bewegen muffen. - - Die Beifteuer foll ein Zeichen fein einer unterthänigften Devotion gegen Serenissimum, ba es aber grade bas Gegentheil beweisen murbe, wenn hierüber weitläuftige Reben follten geführt werben, indem Dieselben zu allerhand unglimpflichen Beurtheilungen bei widrig Gesinnten zu Serenissimi hoher Autori= tateverfleinerung Gelegenheit geben fonnten, (denn wer weiß nicht bie Beschaffenheit unsers armen Sandes), fo mird hiebei mohlbedachtig bedungen und Die herren Bruder ergebenft ersucht, hiervon feine Borte ju Jemand Frembes fich entfallen gu laffen. Ber giebt ber gebe einfältiglich, nach ber Ermahnung eines heil. Apostels. Das Geschent foll eine freiwillige Babe fein, mithin findet hier feine Für= schrift statt. Ein jeder bringet bas auf, mas feine Umstände ihm erlauben, und was er von Herhens Grund, ohne scheel sehen gönnet. Es muß aber doch in Golde Serenissimo eingehändigt werden 2c.

— — Ich ersuche aber nochmals, sich die Bersschwiegenheit aufs sorgfältigste empfehlen zu lassen."

— Gewiß ein merkwürdiges Aktenstück aus dem unverrückte Treue und zarte Gesinnung hervorsleuchten.

In Diefer ganglichen Berruttung bes Gemeinwesens, ber res publica, in ber Zeit des Burger= frieges, wo Bauern und Burger für ben entfetten Landesherrn zu ben Waffen griffen, wo die Diener bes göttlichen Wortes mit rührender Treue am rechtmäßigen Landesherrn hangend, hartnäckig Unerkennung bes durch fremde Gewalt eingesetten Regenten verweigern, Allmosen für ben nothleibenden, hülfsbedürftigen, rechtmäßigen Landesherrn fammeln, erzeugen fich, unter bem Schute ausländischer Baf= fen, ein wuchernbes Unfraut, Die Berrüttung nah= rend und mehrend, Die Ansprüche bes eingebornen Adels, als Zugriffe mahrend eines modernen Faustrechts. Der "eingeborne und recipirte Abel" ist eine Geburt des 18. Jahrhunderts, ein Kind jener Zeit innerer Trubfal, innerer Unruhen, Gah= rungen und Parteiungen, ein Gohn allgemeiner innerer Berruttung, ganglicher Anarchie. Wie ber Erbvertrag ein rechtmäßiger zwischen gandes=

berrn und Staatsburgern abgeschloffener Bertrag, fo ift ber eingeborne Abel eine Miggeburt ber troft= lofen, jammerlichen erften Salbicheid bes 18. Sahrh. wo die bodenlose, sittenlose Gemeinheit und Riederträchtigkeit überall an ben Sofen, beim Abel und beim friechenden Burgerpobel in Deutschland triumphirte. Die hat fich Deutschland tiefer herabgewürdigt, nie war das öffentliche und Privatleben ber Deutschen gemeiner, fittenlofer, nie des Abels Unmaagungen und Zugriffe größer, als in ber letten Balfte des 17. und in ber erften Balfte bes 18. Sahrhunderts, als in Meklenburg die Idee von eingebornem Abel feimte, murgelte, Bluthen und Früchte trieb. Erft burch Friedrich den Großen fam wieder ein sittlicher Salt in bas leben ber Deutschen. *)

Ueber Rarls XII. Tob fagt Arnbt: "Rein

^{*)} Wer sich von der hochablichen Birthschaft, die damals in Deutschland florirte, vom Leben und Treiben der hochablichen Roblesse, von den Richtswürzbigkeiten und Gemeinheiten der damaligen deutschen Höfe und Regenten unterrichten will, wie "Ernst August von Hannover. Meuchelmörder unter seinem Abel sinden konnte« lese Schlosser Gesch. des 18. Jahrh. Wem noch ein Fünken von Sittlickskeit, Tugend, Manneswürde im Busen glüht, wird sich mit Eckel und Abschen abwenden.

Schwebe hat gewagt, biese Geschichte mit klarem Lichte zu beleuchten. Denn es ift ein Wagnif megen des Parteigeistes in den Familien der noch heute fehr grun und lebendig ift, auch wegen bes Gamerbeschreiblichen, mas der Abel so häufig auf seine Beife unter ben Borten schwedische Ehre und schwe= bische Freiheit versteht, die Geschichte bieses Landes ber letten brei Sahrhunderte mit freiem, offnen Munde ber Wahrheit zu erzählen." Diese Worte laffen fich auch auf die Geschichte Meklenburgs anwenden, auf den Sahrhunderte bauernden Rampf des Adels nicht um ein bloges Mitrathen, sondern auch um ein wirkliches Mitthaten, Mitregies ren auf Roften ber übrigen Stande. *) - Das trieb Bauern und Burger fur ben entfegten gelbarmen Herzog unter die Waffen und ben Abel, gleich bem frangofischen 57 Jahre fpater, ins Ausland? Das erzeugte jene rührende Unhanglichkeit ber Beiftlich= feit an einen von den Geschichtschreibern so viel= fach geschmähten Kürsten, ber alle geiftlichen Rirchen und Sospitalhufen zur Contribution heranziehen wollte (Wiggers S. 203), ber sich mancher=

^{*)} So ift Behrs Gefch. gang im Interesse bes Atels geschrieben und baber auch auf Rosten bes Atels b. h. auf Kosten ber Negessarienkasse gebruckt,

lei Gewaltthätigkeiten erlaubte??? Des 2idels Tyrannei! *) - Diese durch die That bewährte Treue der Bauern und Burger, biefe zu eigenen Aufopferungen bereite, ftandhafte Unhänglichkeit an ben burch ungefetslichen Machtspruch entsetten Landesherrn bilbet ben Glanzpunkt in Meflenburgs neuerer Geschichte. Seit bem Unglück bes breißigjahrigen Rrieges geht fein großer Geift burch Meflenburgs Geschichte, feine höhere Ibee, nur gantereien ber Stande unter einander und mit dem Landesherrn über die Steuern, bie ein Stand den andern aufzuburden sucht. Ueber= all schnöbe Gelbstsucht, grober Eigennut, nirgende eine großartige, bas gange Gemeinwefen mit Liebe umfassende Gesinnung, nie ein Rampf um aller Rechte und Freiheiten, fondern immer nur um Gin= gelner Freiheiten und Borrechte, nirgende Patriotiemus, überall Egoismus die Triebfeber.

In biefer Zeit, während der ganzlichen Auflösung der innern Ordnung, wollte man 1733 die Landtagsfähigkeit auf den alten eingebornen Abel allein beschränken. Man nannte die Nichteingebornen "die Herren Ausländer, so im Lande begütert." **) Die Protestation jener neun nach geschlossenen Landtage des Jahres 1714 nannte man nun einen Land-

^{*)} Rarl Leopold hatte 1715 Aufhebung ber Leibeigenschaft versucht.

^{**)} Monatsfcr. f. Melt. 1795.

tagsschluß, ber bem eingebornen Abel die Rlöfter querfannt. Es famen gemiffe Grabe, ju benen man nach und nach aufgenommen werden fonnte, in Borschlag. Allen biefen Inmaggungen wurde von bem nichteingebornen Abel widersprochen. Die Richt= eingebornen bes Stargarbichen Rreifes proteftirten schon 1723 gegen die Beschluffe des eingebornen Aldels. Gine Commitee über die Rlofter berichtet 1738: "Bor einiger Zeit fei eine Contradiction ber Rlofter megen entstanden, weil die alten inlanbischen Familien selbige als ein personliches, Die neuern als ein bingliches Recht, fo bem Gute anflebe, angesprochen." In bemfelben Jahre murbe sogar die Frage aufgeworfen: ob diejenige, welche unter bem landes-Abel noch nicht recipiret, gur Stimme bei ber Dahl zum E. A. fonnten abmittirt werden ?!" *) Auch der faiferliche Commissa= rius Herzog Christian Ludwig klagt 1743 über bie groben Unmaagungen bes Abels, indem etliche "durch ungewöhnliche zudringliche und mundliche Protestationes und anderes unanständiges Bezeigen bie schuldige Ehrerbietung hinten an gesett." **) 2118 Die Städte auf bem Landtage 1748 gu ben Landtageverhandlungen schreiten wollten, nicht aber ber

^{*)} Frant 18, 233.

^{**)} Frant 18, 318. Lüber's Abel. I.

Abel, entstand ein heftiger Streit; die städtischen Deputirten eintsernten sich, um Mißhandlungen zu entgehen, aus der Session, als der sehr gereizte Abel davon sprach, wie man vordem diejenigen, so sich einen gemeinsamen Schluß widersetzt, aus dem Fenster geworfen! *)

Jedem Unbefangenen Teuchtet ein, daß Landstagsverhandlungen, Beschlüsse unter solchen Droshungen ber herrschenden Partei, oder unter dem Schuße fremder Wassen erzwungen, während nicht der rechtmäßige Landesherr, sondern eigentlich der Reichshofrath, und früher Hannover (durch seinen Premierminister von Berustoors) in Meslenburg rezierte, während ein Theil der Stände, der Stargardsche Kreis oder die Städte, gar nicht auf dem Landtage erschienen, durch aus nicht rechtsbesständig sein können, oder wie Ritters und Landsschaft sich 1734 ausdrücken, "daß der turbus

^{*)} Frank 18, 56. Auf bem Landtage 1735 prügelten fich einige Edelleute mit Stöcken und Karbatschen, 1736 erschien sogar einer mit Pistolen unter bem Rocke in ber Sitzung. Frank 18, 184. Noch 1747 hatten sich einige in öffentlicher Bersammlung auf dem Landtage »attaquirt, « wodurch einige andere, von R. u. L. in Lebensgefahr gekommen. Frank 18, 382.

lente Zustand bes Landes nicht bie geringfe beständige Befugniß geben fonne." *)

Diefe innern Wirren murben endlich 1755 durch den Erbvergleich, ber den eingebornen und recipirten Abel allein für mahlfähig zum gandrathe erflart, beendigt. Aber ber Erbvergleich lagt gang unentschieden, mas "eingeborner Abel" fei; neun Sahre nachher wußte man noch nicht, was darunter zu verfteben, bis beute ift biefer Begriff nicht festgestellt; benn die einseitige Erklarung bes E. A. neun Jahre nach Abschluß des Erbvergl., bas Jahr 1572 als Normaljahr anzunehmen, ift ohne rechtliche Kraft, nicht verbindend, nicht gultig, nur ein Gutachten; benn Zweifel und Difverftandniffe follen nach S. 521 d. Erbvergl. "burch ben Landes: herrn auf ben Landtagen abgethan werben" b. h. mit versammelten Standen. Daber ift die Erflarung bes E. A. auf bem Laudtage von 1839: Die Darlegung und Rechtfertigung ber Grunde wegen Burudweisung eines burgerlichen Deputirten fei von der eingebornen Ritterschaft zu verlangen, gang unrichtig, ungesetlich; weil eingeborne

^{*)} In allen biesen Streitigkeiten ernteten bie Juriffen und Sophisten, was der Bürger erwarb und ber arme Bauer erarbeitete. Schloffer Gesch. des 18. Jahrh.

Ritterschaft ein Non ens, eine gar nicht vorhansbene, weder im Landesgrundgesetz, im Erbvergl., noch im Staatskalender genannte Person. Nicht dort, in den Händen einer Partei, sondern auf dem Landtage, bei dem Landesherrn, bei Ritters und Landschaft ist die Entscheidung zu suchen. Selbst der eingeborne Adel ist nie öffentlich von den Lansdesherrn, noch durch einen gültigen Beschluß der Landstände als eine Korporation, die irgend wie zu rechtsgültigen Handlungen besugt, anerkannt; wird weder im Staatskalender, unter den landskändischen Korporationen, noch unter den von der Regierung anserkannten Privatvereinen ausgeführt, von der Regierung als gar nicht vorhanden betrachtet, wie einige Resscripte des Großherzogs Friedrich Franz beweisen.

Gegen Ausgang bes vorigen Jahrh. war der Baron von Langermann, den man nicht zu dem eingebornen und recipirten Adel zählen wollte, flagbar geworden. Das erste Erfenntniß, zum Theil auf einen angeblich factisch unrichtigen Grund gesstütt, siel gegen den Kläger aus, der an die Reichssgerichte appellirte. Hier blieb der Prozeß liegen, weil der Kläger, trotz des ersten für ihn ungünstigen Erfenntnisses, in den eingesbornen Adel aufgenommen wurde, als die Sache bei den Reichsgerichten eine andre, für den Kläger günstige Wendung nahm. Man verglich sich

mit dem Baron Langermann und bezahlte die Prozestosten aus den Nezessarienkasten, wozu alle Mitglieder der Ritterschaft beitragen!!! Der eingeborne Abel sührt einen Prozes in eignen Privatangelegenheiten und nimmt die Rosten aus öffentlichem Seckel. Ein schönes Pröbchen staatsbürgerlicher Tugend!! Damals erließ der Großherzog Friedrich Franz in Betress der angeblichen Korporation des eingebornen und recipirten Abels, der auf ein Indigenatrecht pochte, an den E. A. einige Rescripte *), worin es unter andern heißt:

"Uns ist vorgekommen, daß ihr und ein grosser Theil derjenigen, welche unter den ersten Unserer Landstände, unter der Aitterschaft begriffen wersden, gegen die übrigen darunter Begriffenen beshauptet: In unsern Landen sei ein Indigenatzrecht — — daß nur derjenige ein Mitglied Unsserer Stände sei, und die Rechte desselben habe oder erlange, den ihr für einen Indigenam erkensnet, oder als einen solchen ausnehmet.

Je fichibarer hieraus die Folge ift, daß nicht wir es fein, welcher die unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien, Gerechtigkeit an einerlei

^{*)} Bollftändig abgedruckt in b. Monatsfchr. f. Melfenburg 1789, 1793.

Gefeten, - an den Landtagen - nicht weniger an ben landesflöftern - verleihet; fondern, bag ihr es maret, welche die aufder gandstand. schaft haftenden Borguge, Rechte und Be= rechtigfeiten in ben erften Unfrer gand= ftande, ber Ritterschaft, ertheilen; befto mehr haben Wir Und bewogen gefunden, eine genaue Untersuchung barüber anstellen zu laffen, ob etma irgend ein Grund jener eurer Behauptungen gu fin= ben fein möchte. Bon Unfern hiemit beauftragten Rathen find Wir berichtet: bag in Unferm Sauptarchiv fo wenig, ale irgendwo in ber Registratur Unferer Regierungs = und Lehns-Canglei, Die ges ringste Spur gu finden, bag jemals ein Indigenat in Unfern ganden ftatuirt. - - - Bon bem eingebornen ober recipirten Abel, diese Worte find es ohne Zweifel, welche ihr ergreifen wollt. -Alber beweiset, ober zeigt wenigstens, bag jemals gegen Unfere durcht. Ahnherrn eurer Borfahren Behauptung fo weit gegangen, baß Gie jum gand. rath Niemand ernennen fonnten, welchem ihr bas Indigenatrecht nicht ertheilt hattet. - - Bir find zuverläffig benachrichtigt, daß Anno 1755 eure Borfahren felbst über bas Indigenatrecht - noch nicht einmal unter fich einig gewesen."

In einem andern Rescript an den Engern Ausfchuß vom 28. Novbr. 1793 heißt es:

"Es versteht sich von felbst, daß ihr Uns in derjenigen Abhandlung, welche ihr euch zu eigen gemacht, nicht mit blogen Wortspielen und Gophistereien werdet haben unter Augen treten mollen. - - Wenn nun eine Angabl von Perfonen, bestehend aus den Abkömmlingen der ersten adlichen Familien in Unfern ganden, und benen, welche fie für Geld unter fich aufgenommen haben, behauptet, in einer gewiffen gesellschaftlichen Berbindung und Uebung von etlichen erworbenen juribus qu= fteben; fo fann euch unmöglich unbefannt fein, bag in feinem Staate fich, ohne Bormiffen und Benehmigung ber landesherrschaft irgend eine Gocietat aufwerfen und nach und nach formiren fann, welche Sandlungen ausübe, die fich ins Publifum erferiren - viel minder folde, die in den statum publicum des gandes wichtigen Ginfluß haben und in ber gangen grundgesetlichen gandesverfaffung eine Menderung machen. Ihr moget von ben pratenbirten Rechten fagen, was ihr wollt, fo fonnet ihr nimmermehr verleugnen, baß es nicht einerlei Berfaffung, ob fo, wie bas Gefet fagt, alle Land: stände, oder so wie ihr es wollt, nur etwa bie Salfte bavon fabig ju öffentlichen Landesamtern. gu Repräsentanten bes gangen Corps ber Landstände gewählt zu werben? Und bag es bem Landesfürften. Belder bie Rlofter für alle inländische Jung-

frauen, bis auf bas, mas von ben burgerlichen (ftabtischen) Rlosterplagen specialiter anders wohin verglichen, bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und bulbbar bleiben fonne, wenn ein Theil ber Landstande, und ber nicht einmal, fonbern wenn gemiffe abliche Familien, fich biefelben allein zueignen, ja fogar bas Recht anmaagen mol-Ien, die Fähigfeit dazu für fich und ihre Erben meis ter zu verfaufen. Gleichermaagen muffet ihr einfehen, wenn ihr nur wollt, - - daß alles, was Der Berfaffungs= und Erbvergleichemäßigen Gleich= heit und Gemeinschaft ber Landbeguterten ent= gegen etwa unternommen fein mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werben fonne. - Rur ber gesammten Ungahl ber Landbeguterten, welcher Geburt fie auch fein mogen, ober ber gangen Ritterschaft, nicht aber ber vorgeblichen, von Unfern Borfahren und Une nicht gefannten Societat, find gemeinsame gandtage, Convente, Reprafentanten und ein Engerer Musfcuß gegeben. - - Das bem entgegen höchst migbrauchlich geschehen sein mag, barf nie wieber geschehen. Alle und jede Unferer gand: ftande haben an den gandtagen und bem, mas barauf verhandelt mird, und an bem Engern Ausschuß und feinen Berrichtun= gen, gleichen Untheil. Mithin wollen Bir,

nachdem an Indigenatsbehauptungen nicht weiter zu denken ist — nicht wieder erwarten, daß die Mitglieder solcher Gesellschaft sich, wie wohl eher gewagt ist, wieder einfallen lassen werden — einen großen Theil Unserer Basallen von landtägis gen Deliberationen auszuschließen, vielmehr werden wir diese, von denen wir hinführv eine so indostente Fahrlässigkeit in ihren landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einisgen ihrer Mitruder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht wieder erwarten; wollen insgesammt, und jeden einzelnen darunter allezeit mit Landesherrlichem Nachdruck bei ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimmenrechte zu allem, was auf den Landtagen vorkommt zu schäßen wissen."

Beinahe 50 Sahre später behauptet man abers mals wieder: (Kandtags Protofoll v. 14. Novems ber 1838.)

Der eingeborne und recipirte Abel Meklen= burgs ift in dem durch Observanz und richterliche Entscheidung anerkannten unvordenklichen Besitz des Rechts, daß nur aus seiner Mitte, Deputirte in den Engern Aussichuß gewählt werden dürfen, und daß nur er und die Landschaft in vereinbarter Weise an der Verwaltung (der sehr einträglichen Klosterstellen) und der Benutzung der Klöster Anstheil hat.

Diefe Behauptungen find auf bem Landtage 1838 aufgestellt worden; während auf bem gand. tage bes Jahres 1837 bei ber Wahl eines Deputirten in ben Engern Musschuß ber Rame eines nichtadlichen Gutebefigere ohne Widerfpruch in das Wahlprotofoll durch ben geschäftsführenden Erblandmarichall aufgenommen ift. Bang abgefe= hen von biefer Thatfache, wie fann eine richterliche Entscheidung ju Gunften des eingebornen und reci= pirten Abels erfolgt fein, da rechtlich noch gar nicht bestimmt ift, was eingeborner und recipirter Abel . fei? Der eingeborne und recipirte Abel ift eine fo nebelhafte, luftige Person, daß fie fich in ber Rechts= wiffenschaft, im Staaterecht gar nicht feststellen läßt. Weder ift von Gefammtheit ber Stande bestimmt, mas eingeborner Abel fei, noch ift vom Candesherrn irgend eine Korporation bes eingebornen Abels je anerkannt, alfo nicht rechtsbeständig. Wer in aller Welt ift benn befugt, in eine noch gar nicht bestehende, gar nicht anerkannte Rorporation rechtsgultig jemanden aufzunehmen, zu recipiren. wer ift rechtsaultig fur einen receptus zu halten? Eine abgedroschene gang verbrauchte Redensart ift es "bas alte herfommen ehren," wenn baburch wohlerworbene Rechte eines Dritten beeintrachtigt. Berben Migbrauche, Beeintrachtigungen, Beschrant= ungen staatsburgerlicher Rechte burch bas Berfom=

men geheiligt? Sind nichtabliche Mitglieder ber Ritterschaft, weil fie bisher herkommlich aus "in= dolenter Fahrläffigfeit," aus Mangel an po= litischer Bildung ben Landtag nicht zu befuchen, nicht ju stimmen pflegten, beshalb nach dem herfommen für nicht berechtigt zum Erscheinen, gum Stimmen ju halten? Mus bem, mas nicht geschehen ift, lagt fich nicht behaupten, daß es nicht geschehen burfe. Ebensowenig folgert aus dem, wie bisher verfahren ift, daß nothwendig, unabanderlich so verfahren werden muffe, wenn nicht positive Bestimmungen, Gefete biefes Berfahren feststellen. Benn es früher bei bem Abel Berfommen mar, wenig gu fernen, wiffenschaftliche Bildung gering zu achten, fo folgt daraus feineswegs, daß er nichts lernen, miffenschaftliche Bildung nicht achten durfe; wenn der Adel nach dem Berkommen die höchsten Staatsamter befleidete, folgt baraus feinesmegs, bag er fie befleiben muffe. Bo, wann, gegen wen foll benn biefe richterliche Entscheidung erfolgt fein? Eben fo mes nig folgert aus der Observang, bisher nur Mitglieder aus angeblichen eingebornen und recipirten Adel zu mablen, Diefe feien nur allein mablfabig, ba ber Erbvergleich, bas Staatsgrundgefet (wie später landesherrliche Rescripte) Gleichheit an Rech= ten und Pflichten ausspricht, mit einer einzigen Ausnahme, indem er in S. 167 festfest, ju der

Stelle eines Landraths sei nur eine Person von dem eingebornen oder recipirten Adel wählbar, ohne weiter in seinen 530 Paragraphen sich der Worte "eingeborner oder recipirter Adel" zu bestienen.

Dagegen follen nach S. 140 die Gingeseffenen von Ritter= und Landschaft in einer unverrücklichen Gleichheit von Rechten, Gerechtigfeiten und Pris vilegien bleiben und gelaffen werden; nach §. 147 alle und jede eingeseffene Landstande aller drei Rreise auf ben Landtagen, bem herfommen gemäß, bei vorfallenden Sandlungen, Stand und Stimme ba= ben. Die Wahl ber zum Engern Husschuß zn bestellenden Versonen soll (S. 179) ber Ritter= und Landichaft Willführ und Freiheit überlaffen fein und bleiben. Ebenfo bleibt nach S. 122 ber Ritter= und gandschaft die Wahl Bestellung und beliebige Veränderung der Kloster-Provisoren und Beamten. Ueberall ift nur im allgemeinen die Ritterschaft genannt, nie der Aldel, oder etwa gar ber eingeborne ober recipirte Abel.

Man hat neuerdings allerlei leere Ausstüchte versucht, man hat gesagt, der Erbvergleich habe die nichtadlichen Gutsbesitzer gar nicht zur Nittersschaft gerechnet, dies seien die im Erbvergl. vortomenden Landbegüterten. So behauptet jüngst ein Correspondent der Augs. Allg. 3tg., "daß der Lan»

besvergleich in allen Stellen, wo er beutlich bisponiren will von der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten redet."

Bohl ansgesonnen Pater Lamormain! Bar' ber Gebant' nicht fo verwünscht gescheidt, Man mar versucht, ihn herzlich dumm zu nennen. Denn der Erbvergleich fagt grade Artifel III. S. 121 bie 137 "von den Rlöftern und ben übrigen Landgutern" gang beutlich und bestimmt S. 126, was er unter Landbeguterte verftanden wiffen will, daß die Landgüter des Rostocker Diftricts, die ber Staatsfalender noch heute Landguter nennt, Die noch heute nicht landtagsfähig find, die damals wie beute, nicht zur Ritterschaft ber brei Rreise gerech= net wurden, gemeint feien. *) Der Erbvergleich verweiset, wenn er von Landgutern spricht, sogar S. 219 auf Diesen britten Artifel, um deutlich gu fein; er führt S. 44 adliche Guter und Rlofter und Roftoder Diftrictsguter auf; unter abliche Bu-

^{*)} Doch wird mitunter auch im allgemeinen von Landbegüterten, mit Inbegriff tes Atels geredet: so § 267: »jedem Landbegüterten bleibt frei, einen Schneiter in Lohn und Livrée zu halten.« Hier sind grade Stelleute mit dem Ausdruck "Landbegüterte" bezeichnet, wie aus dem Zusammenhange erbellt.

ter werden hier nach bamaligem und heutigem Gprachgebrauch alle landtagsfähige ritterschaftliche Güter ohne Rucksicht auf ben Stand und die Geburt ber Befiter verftanden, neben benen bann noch ausbrucklich die Roftocker Diftrictsguter, die nicht land= tagsfähigen alfo nichtablichen genannt werben. Gbenfo fpricht der Erbvergl. S. 70, 334 von der Ritterund Landschaft inel. Rlofter- und Gemeinschaftsorter. Ja nach S. 358 foll benen von der Ritterfdraft, ob fie gleich mit feinem folchen Character verfeben find, - - ber Gnabengruß gegeben werben; nach S. 358 foll benen von ber Ritterschaft bas Prabis cat: Beffer gegeben, benen von Abel aber die Partifel : bon beigelegt werben; nicht allen Mitglies bern ber Ritterschaft sondern nur den ablichen mird Die Partifel von beigelegt; also gab es nichtadliche Mitglieder ber Ritterschaft.

Alle diese Sophistereien von Nitterschaft und nicht dazu gehörigen übrigen Landbegüterten werden am schlagenosten durch die Unterschriften des Erbsvergleichs widerlegt. Es haben den Erbvergleich viele Nichtadliche, nicht als Landbegüterte, sondern als Mitglieder der Nitterschaft neben den Landmarsschällen, neben den adlichen Mitgliedern, vollzogen; aus Familien die noch heute nicht geadelt, noch heute im Lande angesessen sind, wie Dahlmann, Balf, Schröder, Lemfe, Müller.

Bei so visen vorliegenden Thatsachen, bei so augenscheinlichen Beweisen ist das unverschämte Bersbrehen, das Bertuschen der Wahrheit unmöglich. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich auch, wie ungerecht es ist, wenn man die nichtadlichen Rittergutsbesitzer nicht, wie bisher, Mitglieder der Ritterschaft, sondern "Eigenthümer" schlechtweg benennen will. Eigenthümer und Rittergutsbesitzer sind wesentlich sich unterscheidende Begriffe, Eigenthümer sind auch die nicht landtagsfähigen Gutsbessitzer des Rostocker Districts, der Herrschaft Wissmar.

Wir haben schon oben nachgewiesen, daß der Ausdruck "Ritterschaft" überall nur von der Korporation der Besitzer landtagssähiger Güter gesbraucht ist, nie vom Abel als einer besondern Korporation. Darum ist es auch leeres Geschwätz, wenn man von des Abels Rechten spricht, denn nirgends wird des Abels als einer besonders des vorrechteten Kaste oder Korporation in frühern Zeiten gedacht; man müßte denn die Worte in den Reversalen von 1621 ausnehmen. Dort heißt es §. 43: "Was die Bestrafung der unter denen vom Abel länger mehr zu und überhand nehmenden Unzucht anreicht, ist derowegen in Unserer Polizeiordnung Tit. vom Todschlag und Ehebruch allbereit Berordnung geschehen." Ebenso wird im Erbvers

gleich S. 361 nur gesagt: "Denen vom Abel und abelsmäßigen Personen soll mit keiner widers rechtlichen Indignität begegnet werden."

Wer sind biese adelsmäßigen Personen, die dem Adel gleichgestellt werden? Bedenkt man, daß der Erbvergleich nur ein Vertrag des Landesherrn mit den Ständen, daß "landesherrliche Bediente" von diesem Erbvergleich ausdrücklich ausgeschlossen, so sind jene adelsmäßigen Personen eben die nicht adlichen Mittergutsbesitzer.

Der phrasenreiche Correspondent der Augebur= ger Allgemeinen Zeitung hat noch besonders hervor= gehoben, wie die Ritterschaft nach dem Erbvergleich und nach den Reversalen ein freier Stand fein und bleiben foll. Das ift mit biefen Phrasen gegen die Nichtablichen bewiesen? Sind sie etwa Un= freie? Der gehörten etwa alle Freie burchaus jum Abel? — Doch bas ift damit gar nicht gemeint; geben wir in die Zeit ber Entstehung jenes Ausbrucks zuruck, fo wird auf bem Land= tage von 1610 behauptet: Die Ritterschaft fei alles wege ein freier Stand gemesen, fo gu feiner Contribution verpflichtet; (Frank 12, 159) alfo ein steuerfreier Stand. Was ift nun bamit gegen alle Die Landtage =, gegen die Wahlfahigkeit ber nicht adlichen Gutebefiger bewiesen? - Wen will man burch bieses Schellengeflingel "von allezeit freien

Stand" täuschen und Sand in die Augen strenen Mit dieser hohlen, leeren, diplomatischen Phrasens macherei ist in der Sache selber nichts bewiesen.

Wir haben nachgewiesen, wie die Rlöfter ber Landschaft, nicht bem Abel, überlaffen find, wie ber Landtag v. 1590 ausbrücklich allen, bie ber Landschaft Beschwerung tragen, ein Theilnehmungs= recht zuerkennt. Erft im 18. Jahrh. feben wir ben Abel anfangs nur mit ber Behauptung auftreten, Abliche durfen nur in Rlofter aufgenommen werben, wir faben wie die Borte eingeborner und recipirter Abel, gar nicht existirten, unbefannte Gro-Ben waren, die allmälig mahrend ber innern Unruben entstanden. Wir feben ben eingebornen 2del mit allen feinen Unmaagungen, feinen vorgeblichen Rechten, erft gegen bie Mitte bes vorigen Sahrh. entstehen, sich entwickeln, sich ausbilden in trüber Beit innerer Parteiungen, innerer Gabrungen, uns ter bem Schute frember Waffen. Alle angeblichen Rechte des eingebornen und recipirten Abels erscheis nen bem Unbefangenen nur als wiederrechtliche gugriffe, entstanden in ber Zeit bes modernen Rauftrechts Meflenburgs, in ben erften Dezennien bes vorigen Jahrh. Das "alte Herfommen," bas bem eingebornen und recipirten Abel ein Borrecht auf fammtliche gandeschargen, auf die Stellen ber Rlofterbeamten, auf ben Benug ber Rlofter geben foll,

ist nicht 125 Jahr alt, benn im Jahre 1714 sinden sich die ersten Spuren dieser Anmaagungen, im Wisberspruch mit dem Landtagsschluß von 1706, nachsbem alle honette Leute, die sich im Lande niedersgelassen, adliche Güter an sich gebracht, "alle Wohlthaten und Freiheiten die wir haben, mit Und genießen sollen."

Bei dem Entstehen, bei der weitern Ausbildung der ständischen Verfassung Meklenburgs, bei der Ueberweisung der Alöster an die Landschaft, waren die Landbegüterten, die Besiher landtagsfähiger Güzter, gleichviel ob ablich oder nichtadlich, einander gleich; einen Unterschied, wie man ihn im achtzehnten Jahrh. erfunden hat, den Sohn innerer Verwirrung und Zerrüttung, "den eingebornen Abel," kannte man damals nicht. Gleiche Personen haben gleiche Rechte. Aber eben dieses nennt schon Aristoteles die Onelle des Zanks unter den Menschen, indem gleiche Subjecte nicht gleiches haben oder erhalten.

Dem Vorrechte bes eingebornen und recipirten Abels auf Verwaltung ber Klöster durch Beamte aus seiner Mitte, auf Genuß berselben durch seine Töchter widerspricht auch der Umstand, daß alle Klosterangelegenheiten auf gemeinen Landtagen von Ritter= und Landschaft verhandelt, in der Ritzter= und Landschaft Namen die Klosterbeamten ge-

wählt, ber Landesregierung prafentirt, burch Rits ter = und Candschaft alle Borftellungen in Rlofter= fachen bei ber Landesregierung eingereicht werden. Es ist Pflicht der Regierung, es ist ihre Schuldig= feit, dahin zu sehen, barüber zu machen, bag ihr fein X für ein U gemacht werde, bas, mas an= geblich Ritter - und Landschaft beschloffen, auch wirflich von gefammter Ritter= und Landschaft beschlossen sei; sie barf nicht gestatten, bag ber eingeborne Abel im Ramen und als Corps der Rits terschaft etwas beschließt, da nach §. 147 bes Erbv. "alle und jede eingefessene Land. ftande auf den Candtagen, bem Bertommen gemaß, *) bei ben barauf vorfallenden Sandlungen ohngehindert Stand und Stimme haben und behals ten follen." Ja, S. 142 bestimmt: wie benn auch ein Stand (alfo noch viel weniger die Minorität eines Standes) ohne Zuziehung und Ginwilligung bes andern, eine Berbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt fein foll."

Mur ein Vorrecht, die ausschließliche Wahl=

^{*)} Der Sinn dieser Worte ift offenbar ber, daß seder Eingesessene auf dem Landtage Stand und Stimme habe, so verlange es das Herkommen — uraltes Herkommen ift es, daß gesammte Nitterschaft die Klosterangelegenheiten tractirt.

fähigfeit zu ben Landrathoftellen ift ben "Ungefeffenen von dem eingebornen und recipirten Abel" gefetilich zuerkannt, damit nicht, wie geschehen, Auslandern, Richtangeseffenen von bem Landesherrn tiefe höchste Landescharge ertheilt murbe. Aber mas ift eingeborner und recipirter Abel? Die Erffarung liegt ganz nahe; eingeborner Abel ist ber im Lande geborne, recipirter der durch Bulaffung jum Lehnund homagialeide bom Candedherrn aufgenommene, recipirte. Gine andre Reception findet gar nicht ftatt, ift, wenn sie migbrauchlich statt gefunden, als Eingriff in die Landeshoheit, nicht erlaubt. Diefe Erflarung wird burch ben Erbv. felbst gerechtfertigt, ja nur biefe Erflärung ift nach ben Worten bes Landesherrn im Erbv. (und nach fpatern landesherrli= den Referipten) allein zuläffig, benn im Erbv. S. 522 mird hiemit grundfatilich verglichen und festgestellt, bag hinfuro von U. getreuen R. u. L. basjenige, was in den Reversalen und in diesem Bergl. (NB) keinesweas eigentlich ausgedrückt, verglichen und zugefagt auch fonft in beschriebenen allgem. Rechten, festgesetten und anerkannten Landesgrundfa-Ben nicht mit Flaren Worten enthalten ift, noch in einem gegründeten und erweislichen Berfom= men beruht, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Und und Unfern Rachfonimen bafür erfannt werden foll. Reineswegs ift nun ausbrücklich aus-

gedrückt, jugefagt und verglichen," bag ber einges borne Abel aus den 1572 im Lande angeseffenen ober vom Abel ale recipirt anerkannten Familien beftebe, - fein Wort enthält ber Erbv. bavon feineswegs ift im herkommen "gegrundet und erweislich", bag nur ber eingeborne Abel gur Bermals tung ber Rlofter ju ben Landeschargen, jum Ge= nuß ber Rlofter, allein fahig. Das Gegentheil be= weisen die landtageverhandlungen bes 17. Sahrh., bie Ernennung ber von Jasmund und v. Meer: heimb zu Landrathen, die Aufnahme ber Töchter des v. Wickede ohne Reception beffelben, ja eben jene Protestation ber Neun von 1714, gegen bas Einschreiben berer no nicht von altem einheimischen Abel." Leffing fagt: "Staateverfaffungen find menichs liche Erfindungen, nicht ausgeschlossen von bem Schicksale menschlicher Mittel, nicht unfehlbar." Auch ber Erbv. ift fein Evangelium, fondern ein Bert von Menschenhanden. Der Erbvergleich ift bunfel, undeutlich, indem er bom eingebornen Abel fpricht, er bestimmt den Begriff beffelben absichtlich nicht, um die ftreitenden Parteien nicht von neuem aufzuregen, ber Zeit bie Ausgleichung überlaffent; wie der Streit über die "Erlauterung ber Rirchenordnung" badurch gehoben, daß bie "Erläuterung" in bem Erbv. mit völligem Stillschweigen übergangen murbe. Der Erbv. enthält Gefete, die je nach

Beit und Umständen abgeandert, ja aufgehoben werden fonnen. Rach S. 521 follen Zweifel und Migverständnisse auf Landtagen abgethan werben; §. 200 erflart fich noch deutlicher, indem er ausbrucklich bestimmt: "Uebrigens behalten Wir Uns und Unfrer Ritter= und Landschaft hiemit ausdruck= lich bevor, die hiebevorigen Berordnungen und Constitutiones in Gleichformigfeit biefer Grundfate respective nach vorgenommener Rathpflegung und Beliebung, ben jegigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und folde nach Gelegenheit gu ändern, gu beffern, gu erläutern, gu er= flaren, gu vermehren." Ein positives Gefets bestimmt, die Landrathe follen aus dem eingebornen und recipirten Abel gewählt werben. Aber Ries mand hat ein Recht auf die Fortdauer eines Befetes, benn baffelbe Recht, bas ber Borgeit guftanb, die bas Gefet machte, hat auch bie Gegenwart, Gefete gu verfaffen, beftehende Gefete aufguheben. Der eingeborne Abel, Meflenburgs "ein= geborner Abel," biese Miggeburt ber ersten Salfte bes 18. Jahrh., bies Erzeugniß jenes "turbulen= ten Buftandes, ber nicht die geringste beständige Befugniß geben fann," gehört in die Rumpel = und Untiquitätenkammer bes 18. Jahrh., nicht in Die Mitte bes neunzehnten.

Ja die Ansicht, daß man den eingebornen

Abel bei Abfaffung bes Erbvergleichs weiter nicht bevorzugen fonnte und wollte, wird um fo mahr= scheinlicher, wenn man bie bem Bergleich voraufgebenben Berhandlungen burchsieht. Dem lanbesherrlichen Entwurfe murben anfangs 270 monita entgegengestellt, biese bis auf 17 Puncte reducirt, worunter S. 15 lautete: "bag eröffnete Lehne an wohlverdiente einheimische und recivirte vom Adel verliehen wurden." Gie wurden fammtlich abgeschlagen. Nichts wurde zugestanden, ber Bergog erklarte vielmehr wie schon erwähnt, ausbrucklich, wenn ber Erbv. wie er geboten, nicht angenommen wurde, fich an dem Rechte, Landrathe nach Belieben zu ernennen, vergeben zu wollen. Der Bergleich murbe ans genommen, ungeachtet einzelner Protestationen und Apellationen nach Wien, weil die meiften "aus ber Beiten Unbeständigfeit ichloffen, daß ber Ber= gleich, fo wie er jeto angeboten, schwer= lich nach 50 Jahren zu erhalten fein mur= be. " *)

Im Sahre 1792 zählte man in Melfenburg-Schwerin 147 eingeborne und recipirte, 115 nicht=

^{*)} Worte bes gleichzeitigen Frant, 19, 142. Ein herr v. b. Lube nannte ben Erbvergleich » in öffentlichen Somah : und Läfterschriften ein monstrum. « Chenb. S. 301.

recipirte adliche und 105 nichtabliche Gutsbefiger, gegenwärtig 285 abliche und 266 nichtabliche Gutebes figer. Es läßt fich annehmen, bag wenigstens ein Drit= tel ber adlichen Gutsbesitzer nicht zum eingebornen Abel gehört, bemnach wurden alfo brei Fünftel aller Guts. besiter Meflenburgs vom Vollgenuß ihrer mohlerworbenen Rechte burch zwei Funftel bes eingebornen Abels ausgeschlossen. Die Zahl ber nichtabli= chen Gutsbesiger hat sich seit 1793 trot mehrfacher Abelsertheilungen weit über das Doppelte vermehrt. steigt fie in bemfelben Berhaltniffe, fo find, wenn nicht außergewöhnlich zahlreiche Abelsertheilungen porfallen, die nichtablichen Gutsbesitzer in furgem in ber Mehrheit; ja fie find es schon, wenn man bie mit ihnen auf gleicher Stufe stehenben nicht recipirten ablichen Gutebefiter, wenn man bie Deputirten ber Städte, bie nicht im Intereffe einer Erbfafte votiren werden, hinzurechnet.*)

^{*)} Rach bem Staatstalender für 1841 find in Metlend. Schwerin 280 abliche und 279 nichtabliche Gutsbessißer. Da durchaus nicht alle abliche Gutsbesißer vom eingebornen Abel recipirt sind, so ist der eingeborne schon jest factisch in der Minorität, und diese Minorität des eingebornen Abels soll der Majorität Gesetz vorschreiben, soll bestimmen können, wer zu den Landtagsämtern wählbar 20.??

Wird sich biese Mehrheit ferner immer burch eine geschlossene Erbkafte von allen Chrenamtern aussschließen lassen? Sollten die Reugeadelten immer benken, wie der Bastard im König Johann:

"Gut, weil ich noch ein Bettler, will ich schelten, Und fagen, Reichthum sei bie einzige Gunbe, Und bin ich reich, spricht meine Tugend frei, Rein Laster geb es außer Bettelei."

Sollte der neugebackene Abel mit dem noch feuchten Abelsdiplom in der Tasche, mit diesem alten Abel, der ihn gar nicht als ebenbürtig, als gleichberechtigten Standesgenossen, als gleich ehrensfähig anerkennt, stimmen? Ein so feldslüchtiges Berlassen der bisherigen Genossen, eine so perside Gesinnungsänderung durch ein Diplom, würde, trot des Diploms, nicht adeln, nicht ebel sein.

Der Erbabel ist nach Kant ein Rang, ber vor dem Berdienste vorhergeht, dieses auch nicht zur nothwendigen Folge hat, ein Gedankending ohne alle Realität. Wir wollen nun nicht mit einen meklenburgischen Edelmann, von uraltem Geschlecht, dem berühmtesten seines Geschlechts, der am scharfssinnigsten über den Adel geschrieben, mit dem Generallieutnant von Schlieffen "den Abel für ein entbehrliches Trümmerwerk der Borzeit" erklären, oder mit Schlözer "für ein keineswegs nothwendiges Uebel" oder mit Klüber "für ein Institut des Mittels

altere, bas fich felbst überlebt hat." Wir wollen nicht mit Schloffer ben Adel deshalb allein und ausschließ= lich für hofchargen fähig halten, weil diese Stellen und bie Sofgefellschaften langweilig, fein Wegen= stand des Wunsches für tüchtige Manner seien und weil die Sitte und ber Character ber burgerlichen Stände burch höfische Verderbtheit, Unmahrheit, Gi= telfeit und Flachheit verdorben werden murbe. Bir wollen den Meklenburgischen Abel nur an einige merkwürdige Thatfachen erinnern; wie ber Abel in Frankreich vor der Revolution die hochsten geiftlichen Burden befleibete, die hochften Stellen in ber Diplomatie und in ben Gerichtshöfen nur ihm allein offen ftanden; wer nicht von Familie mar (la roture), fah fich von allen Stellen und Beneficien ausgeschloffen. Das Recht bei Sofe zu erscheinen, wurde 1760 auf biejenigen beschränft, deren Abel bis 1400 zurud ging, 1781 murben alle Officiere: stellen ber Landarmee, 1786 auch die ber Marine dem Adel vorbehalten und 1790 wurde Abschaffung aller Abelstitel becretirt. Dagegen murbe in ber englischen Revolution 1648, die England in eine Republik vermandelte, wohl das Oberhaus, nicht aber der Adel abgeschafft, weil er nie als priviles girte Rafte nach Unterbrückung ber Bolferechte und Bolfefreiheit geftrebt, nie Sonderintereffen verfolgt, nie Steuerfreiheit verlangt, nie Staatsamter fich

allein angeeignet hatte. Lords, biemit Ehre, Muth und Treue dem Gemeinwesen gedient, so wie deren Nachkommen, sollen nicht vom Rechte der Nation ausgeschlossen werden, ward decretirt. Wir werden durch die für unser Jahrhundert ganz unpassenden Prätensionen, durch die Arroganz der Meklendurzischen Altadlichen, durch diese Vierundzwanzigender der deutschen Aristofratie, denen man derb, mit Vierundzwanzigpfündern antworten muß, unwillskührlich an die Zustände Frankreichs vor der Resvolution erinnert.*) Dort wie noch heute in Meksendurg, ein alter Adel (noble de race) stolz heradsblickend auf den jüngern Adel, eine scharfe Grenzslinie zwischen der noblesse de pee und der noblesse de robe, die weniger alt, Unterschied zwischen dem

^{*)} Rur gegen biese Vierundzwanzigender des deutschen Junkerthums wersen wir unsere Bomben, gegen diese die Hoheitsrechte des Regenten beeinträchtigende Kafte des eingebornen Abels, gegen diese unser Neberzeugung nach staatsgefährliche Sette, nicht gegen den Abel als Staatsinstitut, wie er z. B. in England besteht, wo das Adelsinstitut, jedem Talente des Bürgerstandes stets offen, so mit dem Staatssleben verwachsen ift, daß der heftigste englische Radicale nicht an Bernichtung der übrigens undes deuteten Privilegien, der Borrechte des Adels benkt.

grand seigneur und bem homme de qualité. Der Ausbruck "er ift nicht von Familie," bezeichnete nicht immer, wie in Meklenburg, einen Bürgerlichen, fondern nach bem Stande bes Sprechenden, balb einen Reugeadelten, bald einen ber gens de robe, babei bort, wie in Meflenburg, die größern Guter mehrentheils im Befit reicher Pachter, Raufleute, wohlhabender Bürger, bort, wie in Meflenburg, "Migheirathen," ein Begriff, ben Englands Abel gar nicht fennt, nur bann entschulbigt, wenn Reichthum ben Mangel ber Uhnen ersette. Meflenburge Abel hat fich übrigens weit weniger, wie ber Abel andrer Länder, burch Staatslafaien und Rammerbienergefinnung, durch Soffdrangenfügfamteit und Biegfamfeit herabgewürdigt. Er hat bem Gigenwillen, bem Despotismus, einen festen Damm entgegenges stellt, wobei er bas gefetliche Maag überschritten haben mag. Er hat bes Bolfes Rechte mit Ruffen getreten, aber mas der Abel für fein Recht hielt, bas hat er fich nicht nehmen laffen, und bas ift mehr werth wie die Schuhputergesinnung ber hoben Robleffe in andern beutschen Landern, die fich immer gu einem allerunthänigsten "Ja" verpflichtet halt. Sein Wille mar immer hart, wie Stahl, fest und unbiegfam. Darauf fann er mit Recht folg fein, biefen feften, unabhangigen Ginn, Mannerftolz vor

Königsthronen bewahre er sich als wirklich "ehrs würdiges Erbgut." *)

Durch größere Intelligenz, burch rege Theils nahme am öffentlichen Leben. war Meklenburgs Abel, ber bisherigen groben Indolenz, Ignoranz und staatsbürgerlichen Pflichtvergestenheit ber nichtadlichen Gutsbesitzergegenüber, bevorzugt**). Aber "der Freis

^{*)} Der »bumme Abnenftolz" ber noch andre verfonliche Borguge neben fich gelten läßt, ift benn boch immer noch weit erträglicher als ber allerdummfte Stola, ber Gelbfiolz. Ja ber mabre Abnenftolz macht bie Menfchen tugenbhaft. Der Erbe eines großen Ramens fühlt fich Bor- und Rachwelt verpflichtet, er will ben von ben Borfabren ererbten Ramen würdig und unbefledt ben Rach. fommen überliefern. - Mit bem Borte Tugend verbinben wir nicht benleeren Begriff unferer faben Moralprediger, wonach tugendbaft fein, barin beftebt, bubiche Madden nicht zu fuffen, (obgleich bies von einem lebhaften Intereffe für bas Schone zeuat) nicht gu trinten, nicht ju fiehlen, nicht zu rauben, nicht ju morben, wonach die Tugend etwas negatives, bauptfächlich im Nichtsthun besteht. Go werben Menschen bie weber bei ber Flasche, noch bei ben Beibern, noch fonft irgendwie andere, als in ber Schlafmute ju gebrauchen find, bie tugenbhafteffen Bürger, und bie Demuth wird eine Rarbinaltugend: bie Deutschen übertreffen an Tugend alle Bolfer, weil fie am behmutbigften find.

^{**)} Das größere Intereffe bes mettenburgifchen Abels an

heit Hauch geht mächtig durch die Welt;" Bildung, edles Selbstgefühl, Theilnahme am öffentlichen Leben wachsen stündlich in Deutschland; ein Niederdrücken

öffentlichen Ungelegenheiten erklärt fich gang einfach badurch, bagibm bas öffentliche Leben eine ehrenvolle Laufbahn, Ehren, Memter, Burben und Gintommen bietet, baß feiner Familie Genuß öffentlicher Stiftungen möglich wird. Ebenfo einfach läßt fich bie Into-Ieng und Pflichtvergeffenheit ber Richtadlichen taber erflaren, bag; ihnen bisber Butritt ju öffentlichen Memtern verwehrt, bas Mitfprechen in vielen Fällen unterfagt, Mitgenuß öffentlicher Stiftungen verweigert, wie und wer zu mablen vorgeschrieben wurde. fam es, baß fie nicht burch ben großen Geelen eignen Ehrgeig, burch Aussicht auf eine einflugreiche Birt. famteit, auf eine ehrenvolle Stellung im öffentlichen Leben, fondern burch "ber Stabte geiffreiche und prattifche Bertreter angespornt" wurden; ein Sporn, ber wie bie Erfahrung lehrt, bisber fein fraftiger war.

Spießbürgerliche Eigenliebe und Eitelkeit fühlt sich gekränkt und verlett, indem der Berk, dem Abel mehr Intelligenz zuschreibt. Für die größere Intelligenz des Adels zeugt unfreitig eben der Umstand, daß er die Macht sich anzueignen und bis jest zu erhalten gewußt, — denn daß man der Dumm- heit in Metlenburg die Oberhand gutwillig überläßt, wird doch kein vernünftiger Mensch annehmen wollen, — für die geringere Intelligenz der

nenauffprossender Ideen, ein Aufstauen des gewaltig daherströmenden Zeitgeistes, des sich frisch belesbenden Sinnes nach politischer Mündigkeit ist überaul, eine fernere Bevormundung der nichtadlichen Gutsbestzer ist auch in Meklenburg bei steigender Intelligenz derselben ganz unmöglich. Pochen auf angemaaßte Nechte und Privilegien, auf Alleinzenuß öffentlicher Stiftungen, aller Beneficien und Pfründen, keckes, halsstarriges Behaupten der durch faustrechtliche Junkerstreiche erworbenen ungerechten Borrechte und Vorzüge vor ursprünglich gleichbezrechtigte Mitstände und Mitbürger wird den Abel für die Folge nicht in seinem Glanze, in seiner Würde erhalten können.

— — "Nechter Abel würde

Von solchem Frevel ihn Enthaltung lehren." Das aufgeblasene Krautjunkerthum ist unrettbar verloren, seit Graf Witgensteins Proclamation: "Deutsche, unser Geschlechtsregister, unsre Stamm»

Richtablichen aber zeugt, daß sie dem Abel nicht das heft aus den händen zu winden gewußt, ja bis vor kurzem — viele Jahre hindurch dies nicht einmal versucht haben. Es mögen die Nichtablichen der Welt Beweise geben von ihrer Jutelligenz, und was nicht minder nothwendig von ihrer humanität, von ihrem Patriotismus, von ihrem Gemeinsinn.

baume schließen mit bem Jahre 1812, die Thaten unserer Ahnen sind durch die Erniedrigung ihrer Enkel verwirkt, nur die Erhebung Deutschlands bringt wieder edle Geschlechter hervor." Der Abel wird nur bestehen, wenn er zu dem Bolke steht, mit dem Bolke geht, wenn er mit Tugend und Weisheit in edler Entsagung, in hochherziger, großartiger Gesunung vorleuchtet, wie Englands, Ungarns **) und ganz neuerdings Schwedens Abel, der ohne irgend einen Einfluß der Umstände sein wichtigstes Recht, seine erbliche Nepräsentation aufzgiebt; wenn er wie die ostpreußische Nitterschaft fern von jeder Selbsucht nur des ganzen Lan-

^{*)} Zur Erinnerung für bie altablichen herrn, bie an Gebächtnißschwäche leiben, mit bem Bemerken, baß bie Bersprechungen von 1813 jedenfalls alter, als die Reaction seit 1816.

^{**)} Die öftreichische Regierung hielt eine Zögerung, zur Mäßigung bes niebern Abels, ber manche seiner Rechte freiwillig und unentgelblich aufzugeben bereit war, für nothwendig (!!) damit der Fortschritt nicht zu auffallend und übereilt sei. (!!!) A. A. 3. 1841. Beil. zu Nr. 141. Der deutsche Abel ist viel zu loyal, um durch freiwillige und unentgelbzliche Aufgabe seiner Rechte eine Regierung in die Berlegenheit zu bringen, seinem Freisinn einen Kappzaum anlegen zu müssen.

bes Privilegien und Rechte gedenkt; mit ben Wordten bes alten Ritterspiegels:

Mit wißheit muz er es uzrichte, Wel er, baz fin abil bestehit.

Wir haben eine hohe Ibee vom Abel, von der Gesammtheit des Meklendurgischen Abels, vom Character der Männer, die sich als die ersten der Nation betrachten, von dem Ehrgefühl des Standes, dessen höchstes Gut die Ehre, von seiner Liebe zur Gestechtigkeit, die Aristoteles die vortrefslichste und vollkommenste aller Tugenden nenut; wir appelliren an das Mechtlichkeits, Billigkeits und Ehrgefühl der Nachkommen jener Männer, deren Ahnen auf dem Landtage von 1590 einstimmig beschlossen: "Wer der Landschaft Beschwerung mit trüge, müsse auch billig zu dem, was gesmeiner Landschaft abgetreten, gelassen werden, desselben sich auch erfreuen und genießen."

ber und beautet methen bilefen

bes Privilegien und Rechte gebenkt; mit ben Wore

Rurje Betrachtungen

Mir wishert muz er, es ngrichte,

Seinmelbelt bee Melbir bier bielen Boen Bom Chor

nothelle ad males Theilnehmung malle ud ihren

berrachten, von bem End nad fos Stanbes, beffen

Meklenburgschen Alöstern.

Dem Rechte und der Wahrheit gewidmet

politonarylle latter Theenbert neart; bolt appellicen

- S. 1. Da die Meklenburgschen Klöster in den Resversalen vom Jahre 1572 S. 4 der Landschaft zum Behuf inländischer Jungfrauen, und deren Auferziehung und Erhaltung überlassen worden: So sind diese Klöster mit Recht als res publicae vel vniuersitatis der Landschaft anzusehen; wobei es sich von selbst verstehet, daß sie zu keinem andern, als dem in der Verleihung bestimmten Zweck angewens det und benutzet werden dürfen.
- S. 2. Das Eigenthum ber Rlöfter gehört also nach befannten rechtlichen Grundfätzen, und nach

^{*)} Ein und ein halber Bogen in 4, ohne Drudort.

ber Natur der rerum publicarum vel syniuersitatis ber Landschaft in complexu; der Nugen und Gebrauch derselben aber einem jeden Mitgliede der Landschaft für seine Töchter in der Maaße, wie est in der Beleihung vorgeschrieben und festgesetzet ist.

- §. 3. Darans nun, daß die Klöster keinen gewissen Personen, sondern ausdrücklich der Landschaft, als Einer moralischen Person, verliehen sind, folgt natürlich, daß gewisse einzelne Personen oder Geschlechte sich die Klöster nicht alleine und mit Ausschluß der übrigen anmaasen können, sondern solche vielmehr allen und jeden, welche Mitglieder der Landschaft sind, zustehen.
- §. 4. Es wird aber ein Jeder ein Mitglied ber Landschaft, sobald er Lehn voer Allodial-Guther erwirbt, und derentwegen der Durchlauchtigsten Landesherrschaft mit den bekannten Eyden verpflichtet wird.
- S. 5. Daraus erwächst benn auch ipso facto et jure das Indigenat-Recht. Denn sobald ein Fremder, ober ein bisheriger unangesessener Einswohner wegen erworbener Landgüther den Lehn-ober Homogial-Eyd dem Landesherrn geleistet hat: So wird berselbe als ein wahrer Eingebohrner, und als ein Mitglied der Landschaft angesehen, gleich allen übrigen Landständen zu Landtägen, auch

fonstigen Conventen berufen, und überhaupt, als ein wahrer Mitstand active und passive behandelt.

Gail. Libr. 2. Obs. 35. n. 5. ibi.: Ciuis efficitur, qui in ciuitatem aliquam recipitur, ac assumtus perinde habetur, ac si originarius esset.

- Und gleichwie ber Durchlauchtigften Landesherrschaft von Riemand vorgeschrieben, noch verwehret werden fann, welcher Fremde megen er= worbener Lehn= oder Allodial = Güther zum vasallagio vel homagio, mithin jum Indigenat-Rechte jugelaffen, und ale Mitglied ber Landschaft aufgenommen werden folle: also wurde es eine übertrie= bene Unmaagung ber altern Mitftande fenn, wenn fich biefe, ohne irgend ein bagu erhaltenes Privilegium, ber gedachten landesfürftlichen Indigenatsertheilung, als einer alleinigen ganbesherr= lichen Competeng entgegen legen, und bem neuen Mitstande den Genuß der Mitständischen Rechte, besonders in hinsicht der Klöster, da doch solche ber Landschaft, nicht aber gewiffen Perfonen und Geschlechten verliehen find, verfagen, und entziehen wollten.
- S. 7. Dergleichen Unmaagung ift besto widerrechtlicher, da die neuern Landstände passiue zu allen Lasten und Schulden pro rata bentragen mußen, welche zur Erhaltung der Landschaftlichen

Rechte, und ber Klöster verwandt worden, und es daher auf eine Leoninische Gesellschaft hinausgehen würde, wenn die neuern Landstände zwar die Lasten mit gleichen Schultern tragen, aber von dem wessentlichen Bortheile der der Landschaft zugehörigen Klöster nichts erhalten, auch von den sonstigen bestannten Mitständischen Nechten und Vorzügen aussgeschlossen, diese aber den ältern Mitständen privative überlassen sein sollten.

S. 8. Wollten aber die altern Mitftande hiemider einwenden, daß ihre Borfahren bie Reversalen von 1572 und mithin auch bie Rlofter erworben hatten, weshalb auch ihre Geschlechte und Nachkommen nur allein einen Untheil baran haben fonnten: Go er= giebt bennoch ber Buchstabe ber Reversalen, baf die Rlöfter gar feinen gewiffen Personen ober Familien, fondern vielmehr ausdrucklich ber land= schaft als einer immermahrenden universitati überwiesen worben, folglich bie jedesmaligen Glieber ber Lanbschaft bazu, als zu juribus universitatis vel priuilegiis realibus et hinc perpetuis concurris ren, Die Absicht ber Durchlauchtigften Berleiher ber Rlöfter auch nach flarer Unleitung ber Reversalen von 1572 S. 4. ruhmlichst babin gegangen ift, bag bie inländischen Jungfrauen, welche Luft bazuhaben, barin aufgenommen, folglich baburch bas Befte ber gefammes ten Landschaft, ober ber Stände, nicht aber einzels

ner Personen oder Geschlechter befordert werden solle.

§. 9. Der Einwand, daß die neuern Stände und beren Töchter bisher von dem Mitgenuß der Klöster ausgeschlossen werden, resevirt nicht das mindeste; sondern zeugt vielmehr von einer widerrechtlichen Eigenmächtigkeit und Contravention, wos durch den Rechten der Universität nichts entgehet.

Mev. P. IV. Dec. 68.

Und wenn gleich in dem Erbvergleich S. 121 eines Herkommens gedacht wird: So kann doch darunter nur ein rechtmäßiges Herkommen, keines weges aber Attentata und sonstige Eingriffe versstanden werden, wie denn auch der Erbvergleich S. 522 ausdrücklich enthält, daß alle Anmaaßuns gen welche weder in den Reversalen, noch in dem Erbvergl., und den beschriebenen gemeinen Rechten, auch einem gegründeten erweißlichen Herkommen fundiret sind, ungültig feyn sollen.

§. 10. Der aus einem vermeinten Herfommen entlehnt werden wollende Einwand fällt dems nach, als eine sichtliche Contravention, desto gewisser von selbst weg, da einen theils dergleichen Unternehmungen niemalen im Bewußtsein einer erlaubten Handlung, sondern allemal nur mit Ueberzeusgung der Unrechtmäßigkeit derselben ohne alle rechtsliche Wirkung vorgehen können, und andern theils

die neuern Stände durch die ihnen wiederfahrne Aufnahme in die Landstandschaft, und durch das dadurch ipso jure & facto überkommene Indigenatzrecht, auch durch die, von Zeit der erlangten Landsstandschaft Nachbargleich mitgetragene Lasten aller Zuständnisse und Borzüge theilhaftig geworden, dezren sich die ältern Stände irgend worin zu erfreuen haben; wie denn solches der Erbvergleich S. 140 sowol überhaupt, als insbesondere wegen der Klöster ohne Ausnahme und Unterschied, mit folgenden Worten verordnet, und die neuern Stände als Theilnehmer der Ständischen Union darstellet:

"So soll die Union dahin festgesetzt und vers
"standen werden, daß die Eingesessene von
"Ritters und Landschaft in Unsern Herzogs
"thümern Schwerin und Güstrow mit Indes
"griff der Nitters und Landschaft des Stars
"gardschen Kraises in einer unverrücklis
"chen Gleichheit an Rechten, Privilegien
"und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen
"werden, dergestallt, daß obgebachte dren
"Kraise nach einerlei Gesetzen, Landess
"Dronungen und Verträgen zu regies
"ren; mithin in solcher Gleichheit und Ges
"meinschaft, wie am Hosgericht und Consis
"storio, so auch an den Landtägen, und ges

"sammten Contributionali, nicht weniger an "ben Landes-Alöstern, nach Inhalt des obers "wähnten Hamburgschen Bergleichs vom "8 ten März 1701 S. 8, 9, 10 folglich an "allen gemeinen Angelegenheiten und "Nothfällen, mit Rath und That, nach "rechtlicher Ordnung sich unter einander zu "vertreten und benzustehen haben sollen und "mögen.

- S. 11. Und gleichwie hiedurch die neuern Stände, welche ohnedem bey Schließung des Lans des grundgesetzlichen Erbvergleichs die Mit-Constrahenten gewesen, und denselben mit unterschrieben haben, offenbar in die Ständische Union actiue und passiue mit aufgenommen sind: So liegt auch daraus klar am Tage, daß die neuern Stände den ältern völlig gleich sind, auch mithin an allen Ständischen Rechten, Privilegien, Vorzügen und Freiheiten, insbesondere an den Landes Rlöstern Theil haben und nehmen, dieses auch durch den Landes Grundgesetzlichen, und von Kaiserl. Masiestät bestätigten Erbvergleich auf ewig sestgesetzt worden.
- \$. 12. Ueberbem ist in foldem Erbvergleich \$. 518 fin. von fammtlichen Contrahenten verabres bet und bewilligt worden, daß derfelbe von Zeit feiner Errichtung an, als ein Landes Grundgesets

licher Erbvertrag in und außer Bericht angesehen und barnach lediglich gesprochen werden folle; ein Gleiches ift auch in ber Agnitionsacte bes Erbvergleichs von den altern und neuern Stanben, mittelft Entsagung aller und jeder Ginreden, besonders einer nicht fo, sondern anders getrof= fenen Abrede, versichert worden. Gang offenbar haben also bie neuern Stände nicht nur in Absicht ber Concurreng und Theilnehmung an allen Rech ten, Privilegien und Borgugen, insbesondere an ben Rloftern, ben flaren Buchftaben bes Erbvergleichs für fich, sondern dieselben fonnen auch wieder eine jegliche Contravention auf Poenal-Mandate sine clausula mit völligem Beftande Rechtens Unfpruch machen, und berfelben Erfennung, Befolgung und Bollstreckung sich besto mehr versichert halten, ba sogar vermoge bes Erbvergleichs S. 526 in bem Falle, wenn die Durchlauchtigste Landes-herrschaft bagegen anginge, bie Erkennung folder Strafbefehle und beren Bollftredung festgesetet, und hinzugethan ift, daß folches in jedem Contraventionsfalle ftatt haben folle, um beswillen benn anch eben baffelbe in ben Fallen, wenn Mit-Stande gegen einander contraveniren, nothwendig gur Anwendung fommen muß. Daben hat auch ber impetrantische Theil nicht zu fürchten, daß ben zu erlassenden Poenal= Mandaten S. C. und beren Bollftredung burch bie Lübers Mbel. I.

Appellation eine Hinderung gemacht werden durfe, indem solches wider die in dem §. 526 enthaltene und verabredete Bollstreckung anlausen würde; und überdem in den §§. 385. n. 4. und 391 n. 4. besstimmt ist, daß von den Erkenntnissen, welche auf klare Berträge und Bergleiche ergangen sind, keine Appellation, wenigstens nicht mit dem Suspensiv-Effecte statt haben solle; zumal alles dieses samt der Theilnehmung der neuern Stände an den gessammten Privilegien, Freiheiten und Rechten an den Klöstern, auch sonstigen Borzügen, ohne den geringsten Unterschied von Kaiserl. Majestät allersgerechtest bestätiget worden.

- §. 13. Wobey benn auch bie neuern Stände in diesem, jura singulorum betreffenden Falle, von den ältern Ständen keine Ueberstimmung befürchten dürfen; theils da solches wider den Zweck der Union, worin jedoch obbesagtermaaßen die neuern Stände durch den Erbvergleich aufgenommen, und den ältern Ständen an Nechten, Borzügen und Privilegien sowol überhaupt, als besonders in Absicht der Rlösster gleich gemacht sind, hinausgehen würde; und anderntheils ohnehin die ältern und neuern Stände in der Anzahl nach Häuptern, Güthern und Hufen wol nicht viel differiren.
- S. 14. Und so wie diese Gleichheit ber An-

Billigfeit ben lettern, ba fie gleiche Laften mit jenen tragen, bas Bort rebet: Go werden auch bie jungern Stande auf Landtagen und fonft mit Recht barauf antragen tonnen, bag fie ebenfalls zu ben Landes - und Rlofter Bedingungen nach Mehrheit ber Stimmen prafentirt und erwählet, nicht aber davon ausgeschlossen werden. Allenfalg konnen auch dieserwegen die vorerwähnten Poenal-Mandate C. S. um fo mehr mit bem vorbesagten Effect erbeten werben, da der Erbvergleich in den vorher eingerückten Worten S. 140 ausbrücklich festsetet, bag bie gesammten Stände fich bieferwegen unter einander vertreten und benfteben, folglich feiner ben andern von dem Mitgenuß ber gemeinschaftli= den Rechte, Privilegien und Borguge, auch ber Concurreng zu ben Rlöftern u. f. w. ausschließen folle.

S. 15. Selbst dem öffentlichen Wohl ist an der Ausübung und Befolgung des obstehenden indgesammt desto gewisser gelegen, indem einentheils Auswärtige, wenn ihnen eine ungehinderte Reversal- und Erbvergleichsmäßige Theilnehmung an den Klöstern und übrigen Ständischen Rechten, Freiheiten und Borzügen widerfährt, sich weit eher zum Ankauf Meklenburgscher Güther entschließen werden, und baraus anderntheils der Werth der Güther zum allgemeinen Besten nothwendig steigen

muß. Un und für fich giebt biefes ichon einen bin= reichenden Bewegungsgrund und Unlag zu einer beträchtlichen Bemerkung. Weil aber auch bie neuern Stände nicht nur ihre Guther bona fide auf ben Grund ber Reversal- und Erbvergleichsmäßigen Buftandniffe titulo oneroso erworben, fondern auch burch bie ihnen bagegen wieberfahrne Bulaffung gum Lehn= oder Homagial-Cide die Landstandschaft, und mithin ipso facto & jure bas Indigenat-Recht erhalten, überdem aber die Laften, gleich ben altern Standen, willig getragen haben: Go murbe es ber Billigfeit und ben Weltrechten zuwider fenn, wenn dieselben bennoch von der Theilnehmung an den Rloftern und fonftigen Standischen Rechten, Freis heiten und Borgugen ausgeschloffen, und ihnen bas burch bie Gewährleistung, welche sie bieferwegen fogar von bem Durchlauchtigften Lehnheren vermöge flarer Lehnrechte zuversichtlich erhoffen durfen, entzogen werben follte. Gelbft bie altern Stanbe muffen hievon, wenn fie anders unbefangen benfen wollen, völlig und ganglich überzeuget fein.

Nachschrift.

Pachdem ber Druck bieses Heftes beinah vollenbet erhielt der Berf. den zweiten Band des Staats = archivs von Buddeus, Jena 1841. Der nachsich = tige Beurtheiler des ersten Heftes sagt (S. 344) nachdem die S. 15—17 gegebene, die Sachlage im Jahre 1840 schildernde Geschichtserzählung mitgetheilt:

"Diese Sache, ware sie wirklich so, wurde allerdings arg, eine rein höfische Intrigue und ein unverantwortlicher Widerspruch in dem Berfahren eines und desselben Collegiums fein."

Ja arg ist die Sache allerdings und kaum glaublich, aber nichts besto weniger gegründet, den mitgetheilten Thatsachen ist nirgends widersprochen,
obgleich das erste Heft seit einem Jahre in vielen
hundert Exemplaren in Meklenburg verbreitet ist.
Der Abel hält sich "seit unvordenklichen Zeiten
durch uraltes Herkommen" auf Landtagen zu allem
berechtigt, weil seinem Treiben seit 40 Jahren weder von der Regierung noch von den Nichtablis
chen widersprochen worden. Der genannte Rezensent schließt: "Werth ist die Schrift jedenfalls einer

genauen Beachtung und, follten ihre historischen Debuctionen nicht überall gegründet sein, der Widerlegung von Seiten des Abels." Dazu scheint der Abel in Berlauf eines Jahres noch nicht Zeit gefunden zu haben. Die auf die Sache selbst gar nicht eingehende Entgegnung des in Heidelberg lebenden Grafen Ranhzu in den von Zachariä, dem Rechtsconsulenten der Nichtadlichen, mitredigirten Heidelberger Jahrbüchern kann nicht hieher gerechnet werden. *)

Merkwürdig bleibt es, daß dieser Streit, einige kleine als Manuscript gedruckte, nicht für die Deffentlichkeit bestimmte, an die Richtadlichen vertheilte Sendschreiben abgerechnet, nur die Federn aus wärtiger Publicisten in Bewegung setzt, daß die Betheiligten — beide Partheien — die öffentliche Discussion der Presse, die Publicität, diesen "Puls der Freiheit" im allgemeinen zu meiden, oder zu schenen oder — zu verachten scheinen; merkwürzbig ist es, daß auch aus dem übrigen Publikum Meklenburgs niemand aussührlich und unumwunden

^{*)} Ober sollte ber Herr Graf aus Auftrag geschrieben haben, und bei der Sache betheiligt seyn. Zu dergleichen Vermuthungen giebt der Umstaud Veranslassung, daß der Graf Ranhau mit einer Erbgräfin v. Bothmer vermählt. Grasen v. Bothmer sind von Meklenburgs Abel recipirt.

mitzusprechen sich erdreiftet. Doch verbietet bies wohl die Achtung, die man ber hohen Robleffe schuldig zu sein glaubt, und weil es der - nicht gerne fieht. - Der einfache Abdrud ber vom Abel im vorigen Sahre übergebenen "Darlegung gur Rechtfertigung," jum leberfluß mit einigen fleinen Unmerkungen verfeben, murde, fo weit der Berf. nach ben ihm vorliegenden Brudftuden biefer Darlegung urtheilen fann, bem civilifirten Deutsch= land zeigen, welche abgenutte, morsche, schwache Stupen ber eingeborne Abel berbeigeholt, um fein mankendes, Ginfturg drohendes Saus ju ftugen. Die bei dem Streite im vorigen Jahrh. dem gandtage eingereichte Darlegung über bie Rechte bes eingebornen Abels murde fofort, mit Unmerfungen begleitet, ber Deffentlichfeit übergeben. Das male murbe ber Streit von Inlandern, theilweise von ben Betheiligten felbst, in besonderen Flugschriften, und in einheimischen und auswärtigen Beitschriften geführt. Die Betheiligten scheuen, mögte man fagen, die Appellation an die öffentliche Meinung, bas gange übrige Meflenburg halt es für das beguemfte ruhiger Buschauer zu bleiben. Ift dies ein Beweis von Fortschritt oder Rückschritt bes öffentlichen Lebens? - - Wenn ber gange Streit nicht besonders ehrenvoll für die Rulturgus stande Meflenburgs fein mogte, fo ift bas thaten-

lofe Buschauen beim Rampfe, bas Ueberlaffen bes Rampfplates an Auswärtige noch viel unrühmlicher, fein Beweis von besonderer geistiger Regfamfeit, fondern Beweis von Lethargie. Der Inlander fann fich leichter über zweifelhafte Thatfachen belehren, er hat die Quellen in ber Rahe, die vollständig que fammen zu bringen bem Auswärtigen oft gang unmöglich fällt. Der Berf. weiß fehr wohl, wie mangelhaft beshalb feine Arbeit. - - Sinfichts bes S. 2. S. 87 und fonft ermahnten Specfin bemerft er, wie er jest aus Rlumer erfieht, bag ein Speckin im Bergeichniß berer von Abel und aller Manne von 1506, ein andrer Speckin unter bem Abel im Sufenverzeichniß 1628 aufgeführt ift.

Unter ben vielen Drudfehlern bes zweiten Beftes bittet ber Berf. folgende ben Ginn enlftellenbe ju berichtigen.

G. 11 3 3 v. u. Lefer fatt Lebrer.

» 9 » » nur gerecht ftatt ungerecht. 17

25 " 4 " Bourgeoifie " Bourgoifie

» 7 » » bon unb 28 war und.

» 12 b. o. neu 30

94

nur.

» 4 » » fünftig » fürftlich. 98 " 3 " " eine

» ine.

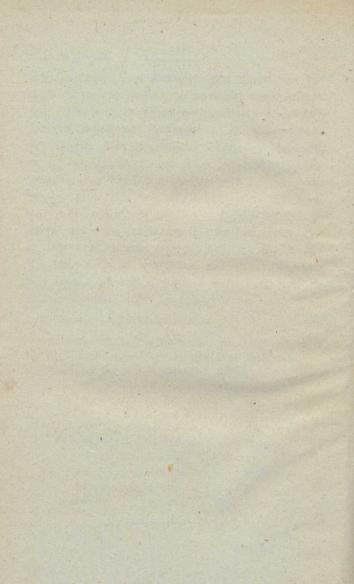
101 » 17 » » Lanbstädte

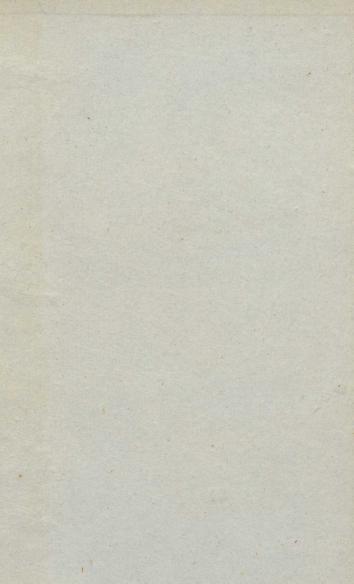
» ganbftanbe.

120 » 12 b. u. die

135 2 » » nur unb.









licher Erbvertrag in und auße und barnach lediglich gef folle; ein Gleiches ift auch i bes Erbvergleichs von ben alter ben, mittelft Entfagung aller besonders einer nicht fo, son fenen Abrede, versichert word haben also bie neuern Stande ber Concurreng und Theilnehm --ten, Privilegien und Dorzügen, Rloftern, den flaren Buchftabe für fich, fondern biefelben fonn jegliche Contravention auf De clausula mit völligem Beftande machen, und berfelben Erfennui Bollftredung fich befto mehr ve fogar vermöge bes Erbvergleic Falle, wenn die Durchlauchtigf bagegen anginge, bie Erfennung und beren Bollftredung feftgefet ift, bag foldes in jebem Cont haben folle, um beswillen bent in ben Fallen, wenn Mit = Sti contraveniren, nothwendig gur Daben hat auch ber nicht zu fürchten, daß ben gu Mandaten S. C. und beren Bo E Lübers Mbel. I.

efehen rben 18acte Stän= reden. etrof= enbar lbsicht Rech n ben leichs eine sine pruch und ba bem Schaft efehle ethan Statt iffelbe ander nmen Theil

enal=

h bie

the scale towards document

B8 A8 C9 B9

80

B7 A7

C7

0

32

03

60

0

5.0

7

16

1

8

20

A5

B5

B2

A

B1

160

150

- 3